LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

E 18/763

16.04.2024

Rechtsausschuss

Dr. Werner Pfeil MdL

Einladung

39. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Rechtsausschusses
am Dienstag, dem 23. April 2024,
14.00 Uhr bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer

Vorlage 18/1679
Stellungnahme 18/1358
Stellungnahme 18/1360
Stellungnahme 18/1363
Stellungnahme 18/1366
Stellungnahme 18/1367
Stellungnahme 18/1371
Stellungnahme 18/1448

Anhörung von Sachverständigen

gez. Dr. Werner Pfeil
- Vorsitz -

F. d. R.

Markus Müller
Ausschussassistenz

Anlage
Verteiler
Fragenkatalog

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer
Vorlage 18/1679

am Dienstag, dem 23. April 2024
14.00 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

Verteiler

Holger Altmann
Dipl.-Pädagoge, Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger
Herten

Hülya Özkan
Sprecherin
BdB e.V.
Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Bielefeld

RiAG a.D.Georg Dodegge,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Landesbetreuungsamt
- Geschäftsstelle ÜAG NRW -
Münster
Karin Wallbaum

Frank Domeyer
Geschäftsführer des Diakoniewerks Oberhausen gGmbH
Oberhausen

Stefan Sigusch
Geschäftsführer
Bundeskonferenz der Betreuungsvereine
c/o Betreuungsverein Oschersleben e.V.
Oschersleben

Alexander Engel, Zentrumsleitung
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonie RWL
Zentrum Eingliederungshilfe
Düsseldorf

***

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer
Vorlage 18/1679

am Dienstag, dem 23. April 2024
14.00 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

Fragenkatalog

---

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

***

- TOP -

Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1679

A14

25. SEP. 2023

Aktenzeichen
3475-II.45
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kraemer
Telefon: 0211 8792-346

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

23. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27.09.2023
TOP „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer"

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

23. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 27.09.2023

Bericht zu TOP

„Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“

Zu der gemeinsamen Berichtsbitte der Fraktionen der SPD und der FDP wird wie folgt Stellung genommen:

Schwerpunktmäßig geht es bei dem Tagesordnungspunkt um die finanzielle Situation der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. Deren Vergütung fällt in die Zuständigkeit des Justizressorts. Daneben werden jedoch auch Fragen der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine thematisiert, für die sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verantwortlich zeichnet, das bei der Erstellung dieses Berichts beteiligt wurde.

1. Wie hat sich die Vergütung der rechtlichen Betreuung durch die Erneuerung des Betreuungsrechts verändert?

Wie die Berichtsanfrage zutreffend ausführt, ist zum 1. Januar 2023 das neue Betreuungsrecht in Kraft getreten. Eine Anhebung der Vergütung war damit nicht verbunden. Die Angemessenheit der Vergütung wird bis zum Ende des Jahres 2024 durch das Bundesministerium der Justiz evaluiert. Die neuen Aufgaben durch die Reform des Betreuungsrechts werden bei der Evaluation berücksichtigt werden.

2. Wird der Betreuungsbedarf in Nordrhein-Westfalen durch die ansässigen Berufsbetreuer und Betreuungsvereine gedeckt?

Der Betreuungsbedarf wird nicht nur durch die beruflich geführten Betreuungen gedeckt. Vielmehr wird knapp die Hälfte aller Betreuungen von einer angehörigen Person oder von einer ehrenamtlichen Fremdbetreuerin oder einem ehrenamtlichen Fremdbetreuer übernommen. Falls im Einzelfall die Betreuung weder durch eine natürliche Person noch durch einen Betreuungsverein übernommen werden kann, bestellt das Betreuungsgericht nach § 1818 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer. Somit ist sichergestellt, dass in jedem Fall eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Verfügung steht.

3. Wie hat sich die Betreuungslandschaft in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren verändert? Sofern es eine Prognose gibt: Wie wird sich die Betreuungssituation in den nächsten Jahren verändern?

Das Gesetz geht vom Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung, zuvörderst durch geeignete Personen im Umfeld des Betroffenen, aus. An diesem Leitbild hält auch die Reform des Betreuungsrechts fest.

Die Zahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sinkt trotz dieses gesetzlichen Leitbildes seit Jahren. Wurden 2008 in Nordrhein-Westfalen noch in 63% der Erstbestellungen Ehrenamtliche zu Betreuerinnen und Betreuern bestellt, so ist dieses mittlerweile bei weniger als der Hälfte der Erstbestellungen der Fall. Der Grundsatz der

ehrenamtlich geführten Betreuung spiegelt sich damit immer weniger in der Realität wieder.

Der Rückgang ehrenamtlich geführter Betreuungen ist nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in den anderen Bundesländern zu beobachten. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. So ist es in vielen Bereichen des sozialen Lebens grundsätzlich schwieriger geworden, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Ferner ist die Situation der Betroffenen häufig so komplex, dass oft nur eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer mit entsprechenden Kenntnissen die Betreuung führen kann. Insofern wird voraussichtlich die ehrenamtlich geführte Betreuung zunehmend zugunsten der beruflich geführten Betreuung zurückgedrängt werden.

4. Muss nach Auffassung der Landesregierung im Hinblick auf den demographischen Wandel die Berufsbetreuung weiter gestärkt werden, um den Beruf zu attraktiveren?

In Zeiten des sich verschärfenden Fachkräftemangels wird es voraussichtlich insgesamt schwieriger werden, die geeigneten Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Diese Problematik betrifft allerdings viele Lebensbereiche. Im Rahmen der anstehenden Evaluation der Betreuervergütung durch das Bundesministerium der Justiz wird auch dieser Aspekt bezogen auf den Bereich der beruflich geführten Betreuung untersucht werden. Die Landesregierung, insbesondere das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, wird diesen Prozess aktiv mitbegleiten, um sicherzustellen, dass weiterhin die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine ausreichende Betreuerlandschaft gegeben sind.

5. Welche Aufgaben sind für die Betreuer/Betreuungsvereine dazu gekommen, die den berichteten Verwaltungsmehraufwand ausmachen?

Durch die Reform des Betreuungsrechts sind neue Berichtspflichten - wie z.B. der Anfangs- und der Schlussbericht – hinzugekommen. Auch wurde durch die Reform des Betreuungsrechts der Wunsch der betreuten Personen gestärkt, was zu vermehrten Gesprächen der Betreuerinnen und Betreuer mit diesen führt, um deren Wunsch zu ermitteln. Dem stehen aber auch Entlastungen gegenüber. So bedarf es nicht mehr in jedem Fall einer Schlussrechnung, was gerade für die Bereuungsvereine und die Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer zu einer erheblichen Erleichterung führen kann.

6. Wie viel Förderung erhalten die in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Betreuungsvereine vom Land?

Die Betreuungsvereine haben gem. § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung, um die Aufgaben nach § 15 BtOG sachgerecht erfüllen zu können. Entsprechend sind im Haushaltsjahr 2023 jeweils 10,5 Mio. Euro bereitgestellt bzw. im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehen, was annähernd einer Verdoppelung des Mittelansatzes des Jahres 2022 entspricht. Hinweise darauf, dass die Mittelansätze in 2023 und 2024 nicht auskömmlich wären, liegen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bislang nicht vor.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der einen Ausgleich der inflationsbedingten finanziellen Mehrbelastung vorsieht?

Gegen den im Entwurf vorgesehenen regulatorischen Zugang werden im Wesentlichen keine Bedenken erhoben. Das Anliegen, den Berufs- und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern einen inflationsbedingten Ausgleich zu gewähren, ist nachzuvollziehen.

Allerdings bedeuten die in Aussicht genommenen Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen für den Justizhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalens in den Jahren 2024 und 2025 voraussichtliche jährliche Mehrausgaben in Höhe von rd. 22 Mio. €.

Weder der von der Landesregierung beschlossene Haushaltsentwurf 2024 noch die mittelfristige Finanzplanung 2025 sehen die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen vor. Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Energie- und Konjunkturkrise, hohe Inflationsraten, stark gestiegene Zinsen und eine allgemein schwache konjunkturelle Grunddynamik belasten die öffentlichen Haushalte erheblich. Neben diesen schwierigen konjunkturellen Rahmenbedingungen kommt es infolge der von der Bundesregierung im Jahr 2022 initiierten Entlastungsmaßnahmen zu dauerhaft wirkenden Haushaltsbelastungen.

Mit Blick auf die Schuldenbremse bestanden im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 daher keine finanziellen Spielräume. Der Justizhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen sieht weder Reserven noch disponible Ausgaben in der genannten Größenordnung vor.

8. Welche Mittel stünden dem Land grundsätzlich für die Unterstützung der (Berufs)-Betreuer zur Verfügung?

Die Ausgaben für die Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sind im Einzelplan der Justiz bei Kapitel 04 210 Titel 546 53 „Vergütung an Berufsbetreuer (§ 1875 Absatz 2 BGB, § 7 VBVG)“ veranschlagt. Die insoweit im Haushaltsentwurf 2024 vorgesehenen Mittel werden jedoch nach den aktuellen Prognosen auf der Basis der Ausgabenentwicklung im Jahr 2023 bereits ohne einen inflationsbedingten finanziellen Ausgleich vollständig aufgezehrt werden. Freie Mittel stehen daher nicht zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 7 verwiesen.

BdB e.V. LG NRW, Johanneswerkstr. 4, 33611 Bielefeld

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1358

A14

BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/INNEN

BdB e.V.
Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Hülya Özkan
-Sprecherin-

Johanneswerkstr. 4
33611 Bielefeld
T. 0521-44817690
F. 0521-44817699
huelya.oezkan@bdb-ev.de
www.berufsbetreuung.de

Bielefeld, den 19. März 2024

Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“ Vorlage 18/1679 Antwort des BdB zum Fragenkatalog

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Nein. Die Höhe der Pauschalen für Berufsbetreuer*innen ist nicht leistungsgerecht. Der einzige betriebswirtschaftliche Parameter den Berufsbetreuer*innen beeinflussen können, um die steigenden Kosten bei unvermindert schlechter bzw. sinkender Vergütung zu kompensieren, sind die Fallzahlen, weniger Zeit für eine Betreuung oder die Entlassung von Mitarbeiter*innen, was alles negative Auswirkungen auf die Qualität zur Folge hat. Dies führt unweigerlich zu Qualitätseinbußen, chronischer Arbeitsüberlastung und unbezahlter Mehrarbeit. Finanziell „belohnt“ werden Betreuer*innen, die wenig Arbeitszeit pro Klient*in aufwenden. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den Ansprüchen des neuen Betreuungsrechts und der UN-BRK.
Berufsbetreuer*innen und -vereine sind ökonomisch prekären Bedingungen ausgesetzt. Dies ist das Ergebnis verschiedener, teilweise gravierender Fehlentwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte. Einige dieser Fehlentwicklungen:

- Die Vergütung wurde zuletzt im Jahr 2019 angehoben, damit sollte – nachdem sie über 14 Jahre hinweg unverändert geblieben war - eine Erhöhung i.H.v. 17% umgesetzt werden.[1] Diese Höhe wurde allerdings nie erreicht. Unsere Mitgliederbefragung, durchgeführt vom Institut für freie Berufe, bestätigt, dass lediglich eine Erhöhung um 12,3% erreicht wurde.[2]
- Zudem wies das Gesetz bereits bei seiner Umsetzung verschiedene inhaltliche Fehler auf (u.a. fehlende Dynamisierung, stattdessen ein viel zu gering bemessener Mittelwert der zu erwartenden Tarifentwicklung; als Maßstab zur Bestimmung einer Vergütung wird

[1] BR-Drs. 101/19, S. 10
[2] Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil I - Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023), https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/ , S. 124

eine sozialversicherungspflichtige Anstellung genommen; nur TVöD-SuE 12 statt 14 usw.).[3]

- Hinzu kommt die Mehrarbeit, die sich durch die Reform des Betreuungsrechts für Betreuer*innen ergibt und für die bisher kein finanzieller Ausgleich vorgesehen ist (u.a. erweiterte Dokumentationspflichten sowie Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung). Der BdB hat in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung ermittelt, dass sich ein reformbedingter Mehraufwand von rund 27% ergibt, der derzeit nicht vergütet wird oder aus Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht wird.[4]

Die Konsequenz ist, dass immer mehr Betreuer*innen ihren Beruf aufgrund finanzieller Untragbarkeit aufgeben, Betreuungsbüros und -vereine schließen. Zugleich schwindet das Interesse von Fachkräften an der Betreuung aufgrund ihrer zunehmend geringen finanziellen Attraktivität.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

2019 wurde in Deutschland zuletzt das Vergütungsrecht für berufliche Betreuer*innen angepasst. Strukturell blieb das System für die Vergütung der Betreuung weitestgehend unverändert. Es wird weiterhin zwischen vermögenden und mittellosen Klient*innen unterschieden, zwischen den Wohnformen „Heim“ und „Nicht-Heim“, wobei nun neue Betreuungen finanziell höher bewertet werden als langjährige. Die Einteilung der Betreuer*innen in drei Stufen, basierend auf ihren Ausbildungen, blieb bestehen. Eine bedeutende strukturelle Änderung war die Umstellung der zeitbasierten Fallpauschale auf eine echte Fallpauschale ohne direkten Bezug zum Arbeitsaufwand. Der Betrag wird nun als fester Tabellenwert pro Betreuungsmonat festgelegt. Für spezielle Situationen wie die Verwaltung höheren Vermögens, nicht selbstbewohnten Wohnraums oder eines Erwerbsgeschäfts wurden Sonderpauschalen eingeführt. Ebenso gibt es Zusätze für die Übernahme oder Abgabe der Betreuung in bzw. aus dem Ehrenamt.
Die Einführung der Pauschalvergütung 2019 bedeutete den Wegfall der beiden Faktoren Stundensatz und Stundenansatz. Der BdB hat wiederholt gefordert, dass der Gesetzgeber klarstellen soll, von welchem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand pro Monat er bei einer Betreuung ausgeht, da es ansonsten unmöglich ist, die Vergütung für eine Betreuung aufzuschlüsseln. Angesichts des Ausbleibens dieser Klarstellung hat der Verband eigenständig entsprechende Ermittlungen und Berechnungen durchgeführt:

- Der BdB hat in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung ermittelt, dass der Umsatz je Klient*in 2020 bei 1.610 Euro liegt (Mittelwert). Demzufolge liegt der monatliche Umsatz pro Betreuung bei 134,17 Euro. Zuzüglich 7,50 Euro je Monat und Betreuung Inflationsausgleich liegt der monatliche Umsatz pro Betreuung bei 141,67 Euro. Zum Vergleich: Würde man die 2018 in der ISG-Qualitätsstudie festgestellten durchschnittlich 4,1 geleisteten Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat als Bezugsgröße nehmen, käme bei dieser Berechnung ein aktueller Stundenlohn von 34,55 Euro heraus.
- Der BdB hat den aktuellen Zeitaufwand pro Betreuungsfall pro Monat unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen analysiert und festgestellt, dass durchschnittlich 2,35 Stunden monatlich zur Verfügung stehen.[5] Bezogen auf den vom Gesetzgeber

---

[3] Vgl. auch die Stellungnahme des BdB zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“, https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Stellungnahme_Referentenentwurf_Verg%C3%BCtungserh%C3%B6hung__final_5.2.2019_.pdf

[4] Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlich unter https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/

[5] 95.893,57 Euro jährliche Kosten einer Stelle S12 St. 4 ohne bAV
: 12 = 7.991,13 Euro monatlich
: 141,67 Euro mittlerer monatlicher Umsatz je Betreuung lt. dem ersten Teil der BdB-Mitgliederbefragung (134,17 Euro) zzgl. 7,50 Euro je Monat und Betreuung Inflationsausgleich

definierten Referenzfall eines angestellten Vereinsbetreuers in der Entgeltgruppe S12 Stufe 4: Die ISG-Qualitätsstudie aus dem Jahr 2018 zeigte auf, dass für dieselbe Tätigkeit 3,3 Stunden vergütet wurden, während tatsächlich durchschnittlich 4,1 Stunden aufgewendet wurden.

Der Bundesgesetzgeber täte gut daran, die Überlegungen des BdB im aktuellen Prozess der Reform des Vergütungssystems miteinfließen zu lassen. Ziel sollte es sein, neben einer leistungsgerechten Vergütung, eine klare Nachvollziehbarkeit des Vergütungssystems zu gewährleisten.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Der soziale Wandel in Deutschland hat große Auswirkungen auf die rechtliche Betreuung. Beispiele hierfür sind eine Überalterung der Gesellschaft, der kontinuierliche Anstieg psychiatrischer und demenzieller Erkrankungen oder die Erosion familiärer und sozialer Kontexte. Es findet eine Verschiebung der ehrenamtlichen zur beruflich geführten Betreuung statt, der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen sinkt trotz vieler gesetzgeberischer „Gegenmaßnahmen“ seit Jahrzehnten. Es wäre ratsam, wenn der Landesgesetzgeber diesen Entwicklungen mit größerer Ernsthaftigkeit begegnete und rechtliche Betreuung nicht länger lediglich als "Kostenfaktor" ansähe, sondern deren essenzielle Bedeutung anerkennen würde. Nordrhein-Westfalen könnte auf bundespolitischer Ebene eine Vorreiterrolle einnehmen, indem es sich energisch für eine tiefgreifende Reform des Vergütungssystems einsetzt, und zugleich auf Landesebene die Weichen stellen, indem es für Betreuungsvereine solide strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen schafft, bspw. mit steuerlichen Entlastungen.

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

Vgl. Frage 1.

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Die Frage nach der Bedeutung der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage hat nach Ansicht des BdB eher rhetorischen Charakter. Ihre Wichtigkeit für das Funktionieren des Betreuungswesens ist offensichtlich. Diese Vereine sind eine fundamentale Säule, da sie eine Brücke zwischen professioneller Unterstützung und ehrenamtlichem Engagement bilden. Sie bieten wesentliche Dienstleistungen an, indem sie ehrenamtliche Betreuer*innen gewinnen, beraten, fortbilden und selbst Betreuungen führen. Ihre Rolle ist unverzichtbar und fundamental für das Funktionieren des gesamten Systems.
Betreuungsvereine brauchen daher eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung, auf die sie gemäß §17 BtOG auch ein Anspruch besteht. Dies gilt besonders in Anbetracht der arbeitsintensiven neuen Aufgaben, vor allem bei den erweiterten Querschnittsaufgaben seit dem 1.1.2023. Es ist jedoch festzustellen, dass die Ausführungsgesetze vieler Bundesländer keine verlässliche Finanzierungsgrundlage schaffen und teilweise die aus dem reformierten Betreuungsgesetz resultierenden Anforderungen verkennen. Viele Landesregelungen scheinen nicht die Verbesserung des Betreuungswesens gemäß den

---

= 56,41 zu führende Betreuungen zur Refinanzierung der Stelle
(Das geht davon aus, dass alle mit der Betreuung zusammenhängenden Arbeiten vom Stelleninhaber übernommen werden ohne irgendein Backup)
Als Regelarbeitszeit einer Vollzeitstelle im Jahr: 1.588,2 Stunden
Im Jahr zur Verfügung stehende Zeit je Betreuung: 1.588,2 / 56,41 = 28,15 Stunden im Jahr
= 2,35 Stunden im Monat

neuen gesetzlichen Maßstäben zum Ziel zu haben, sondern eher die Kostenbegrenzung. Der BdB empfiehlt der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, ihre diesbezüglichen Landesregelungen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Der BdB hat in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung ermittelt, dass sich ein reformbedingter Mehraufwand von rund 27% ergibt, der derzeit nicht vergütet wird oder aus Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht wird (u.a. aufgrund von erweiterten Berichtspflichten, Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung).[6] Demnach entfallen auf die mit der Reform neu eingeführten Berichtspflichten im Mittel 79,5 Stunden pro Jahr (bei im Mittel 43,2 geführten Betreuungen und Aufnahme von 4 Klient*innen sowie Abgabe von 3 Klient*innen im Jahr). Für das neu eingeführte Instrument der Unterstützten Entscheidungsfindung wurde ein jährlicher Mehraufwand im Mittel von 16 Stunden pro Klient*in ermittelt; dies bedeutet bei im Mittel 43,2 geführter Betreuungen einen zeitlichen Mehraufwand von rd. 691 Stunden. Aus fachlicher Sicht ist sich der BdB bewusst, dass alle Betreuungsklient*innen einen Anspruch auf die Anwendung der Unterstützten Entscheidungsfindung haben. Die Ergebnisse des zweiten Teils der Mitgliederbefragung weisen allerdings eine hohe Streuung in diesem Bereich auf, die anzeigt, dass es auch unter den Mitgliedern des BdB ein höchst unterschiedliches Verständnis des Umfangs der Unterstützten Entscheidungsfindung gibt. Wir gehen daher vorsichtig davon aus, dass die Unterstützte Entscheidungsfindung bei der Hälfte der Klient*innen nicht oder nicht durchweg zur Anwendung kommt. Dann verbleibt aber immer noch ein reformbedingter Mehraufwand von 346 Stunden pro Jahr. Bezogen auf eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.588,2 Stunden bei Vollzeitbeschäftigung[7] ergibt sich ein reformbedingter Mehraufwand von rund 27%, der derzeit nicht vergütet wird oder aus Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht wird.
Diese Analyse konzentriert sich auf die praktische Durchführung der Betreuung, ohne bislang die zusätzlichen Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine miteinzubeziehen. Bisher mangelt es an Erfahrungswerten, um die durchschnittlichen Ausmaße dieser Aufgaben zu bestimmen. Es ist daher wichtig, auch diesen Bereich eingehend zu erforschen und systematisch in das Vergütungssystem einzubeziehen.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

Weil über Jahre es versäumt wurde, die Kostenstruktur adäquat zu berücksichtigen und die Vergütung in Regelmäßigkeit anzupassen, was dazu geführt hat, dass neben dem reformbedingten Mehraufwand auch noch eine eklatante Teuerungsrate bzw. eine Phase der massiven Inflation aufkam und das Problem noch potenziert hat. Weiteres siehe Frage 1 und 2.

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Im Rahmen einer Mitgliederbefragung des BdB zu den Kostensteigerungen 2019 - 2022 ergab sich folgende durchschnittliche Kostenstruktur für das Jahr 2022: [8] An der Befragung nahmen 909 Berufsbetreuer*innen teil, von denen 439 Mitglieder Angaben zur Kostenstruktur machten. Die Kosten lassen sich in vier Bereiche unterteilen: Kosten für

---

[6] Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlich unter https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/

[7] Vgl. www.statista.com

[8] Vgl. Ergänzende Befragung des BdB zum Warenkorb und den Kostensteigerungen 2019-2022, https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/

Räumlichkeiten, Kosten für Beschäftigte, Kosten für Versicherungen und Vorsorge sowie Betriebskosten wie PKW, Büromaterial, Fortbildungen.
Kosten für Räumlichkeiten – sofern ein Betreuungsbüro eingerichtet war, betrugen insgesamt 1.271 Euro/Monat, und der größte Anteil entfiel auf die Mietkosten (646,00 Euro). Bei Betreuerbüros, die Mitarbeiter*innen beschäftigten (23,7), entstanden Kosten für Mitarbeiterinnen und Gehalt von insgesamt 1.185 Euro. Neben diesen Kosten, die in Abhängigkeit von Form und Umfang des geführten Büros stehen, fallen als weitere fixe Kosten Beiträge für Versicherungen und Vorsorge an, die gemäß der Umfrage 1.164 Euro betrugen, wobei der Großteil dieser Kosten durch Kranken- und Rentenversicherung verursacht wird. Als sonstige Kosten wurden Kfz-Kosten, Büromaterial, Drittdienstleistungen, Fortbildungskosten und weitere mit insgesamt 1.629 Euro benannt, mit dem Großteil bei den Kfz-Kosten (742 Euro).

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?

Wie bereits bei Frage 2 festgestellt, hat der BdB in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung ermittelt, dass der Umsatz je Klient*in 2020 bei 1.610 Euro liegt (Mittelwert).[9] Demzufolge liegt der monatliche Umsatz pro Betreuung bei 134,17 Euro. Zuzüglich 7,50 Euro je Monat und Betreuung Inflationsausgleich liegt der monatliche Umsatz pro Betreuung bei 141,67 Euro. Zum Vergleich: Würde man die 2018 in der ISG-Qualitätsstudie festgestellten durchschnittlich 4,1 geleisteten Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat als Bezugsgröße nehmen, käme bei dieser Berechnung ein Stundenlohn von 34,55 Euro heraus. Dies kann nicht als leistungsgerechte und der hohen Verantwortung angemessene Vergütung angesehen werden.

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Wie bereits unter Frage 2 festgestellt, forderte der BdB wiederholt, dass der Gesetzgeber klarstellen soll, von welchem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand pro Monat er bei einer Betreuung ausgeht, da es ansonsten unmöglich ist, die Vergütung für eine Betreuung aufzuschlüsseln. Die vom Gesetzgeber initiierte ISG-Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung ergab bereits 2018, also deutlich vor der Reform des Betreuungsrechts, dass ein erheblicher Unterschied zwischen dem für eine Betreuung vergüteten und dem tatsächlich aufgewendeten Zeitumfang besteht.[10] Der BdB ermittelte in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung, dass sich ein reformbedingter Mehraufwand von rund 27% ergibt, der derzeit nicht vergütet wird oder aus Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht wird.[11] Bezogen auf die durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.588,2 Stunden bei Vollzeitbeschäftigung[12] und bei durchschnittlich 43,2 betreuten Klient*innen laut Mitgliederbefragung des BdB[13], ergibt sich hierfür aus den Ergebnissen des zweiten Teils der Mitgliederbefragung des BdB ein reformbedingter Mehraufwand von 0,82 Stunden pro Klient*in und Monat.
Wenn man die laut ISG-Qualitätsstudie festgestellten 4,1 Stunden pro Betreuung pro Monat zugrunde legt und den vom BdB errechneten Wert von 0,82 Stunden reformbedingter

[9] Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil I - Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023), https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/
[10] Vgl. ISG-Abschlussbericht, S. 520 f.
[11] Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlich unter https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/
[12] Vgl. www.statista.com
[13] Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlich unter https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/

Mehraufwand pro Klient*in und Monat hinzurechnet, ergibt sich ein Wert von 4,92 Stunden, die pro Betreuung pro Monat aufgewendet werden, ein deutlicher Gegensatz zu den durchschnittlich 2,35 Stunden, die im aktuellen System zur Verfügung stehen.

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Die Höhe der aktuellen Pauschalen ist bei weitem nicht leistungsgerecht und muss angepasst werden. Im Gegensatz zur hier gestellten Frage, erkennt der BdB die inflationsbedingte Preissteigerung zwar als ein gravierendes Problem an, jedoch nicht ausschließlich dieses.
Zunächst zur Inflationsentwicklung: Seit 2019 haben bei zentralen Kostenpunkten eines Betreuungsbüros und bei Betreuungsvereinen (Mitarbeiterkosten, Raumkosten, Versicherungen, sonstige Kosten) deutliche Erhöhungen stattgefunden. Zentrales Ergebnis: Ein mittlerer Kostenanstieg um 19,3% (2019-2022).[14] Die im Dezember beschlossene Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung erreichte diese Höhe nicht einmal im Ansatz und lag im Durchschnitt nur bei ca. 5,59%.
Um zu ermitteln, welche Erhöhung der Betreuerpauschale es konkret bräuchte, sind nach Ansicht des BdB zwei grundsätzlich unterschiedliche Ansätze zur Realisierung einer leistungsgerechten Vergütung denkbar:

<u>(a) "Unternehmerlohn"</u>
Der erste zur Diskussion gestellte Ansatz des BdB basiert auf einer umfassenden Kalkulation eines Unternehmerlohns, ein Vorgehen, das die gängige Praxis am besten widerspiegelt. In diesem Bereich hat der BdB bereits Vorarbeiten geleistet und eine solide Ausgangsbasis für den kommenden Reformprozess geschaffen. Bereits 2014 ließ der Verband ein Expertengutachten erstellen, welches sowohl die betrieblichen Ausgaben als auch einen fairen Verdienst für die Betreuer*innen berücksichtigt.[15] Aus dieser Analyse resultierte die Empfehlung für einen Stundensatz von rund 76,00 Euro; die inflationsbedingten Wertveränderungen der vergangenen Dekade müssen allerdings noch Eingang in diese Berechnung finden. Durch mehrere Mitgliederbefragungen[16], die vom Institut für Freie Berufe (IFB) durchgeführt wurden, konnte der BdB weitere wichtige empirische Daten für die Beantwortung der Frage nach einem fairen Unternehmerlohn gewinnen. Es wurde festgestellt, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen durchschnittlich 2,35 Stunden monatlich pro Betreuungsfall zur Verfügung stehen[17], aber 4,92 Stunden[18] erforderlich wären, um eine Betreuung unter Berücksichtigung der Unterstützten Entscheidungsfindung zu gewährleisten.
Vor diesem Hintergrund sieht der BdB eine einheitliche Fallpauschale von 373,92 Euro pro Monat und Betreuung als angemessene Verhandlungsgröße für den laufenden Reformprozess (4,92 Std. x 76,00 Euro/Std.). Diese auf soliden empirischen Daten basierende Empfehlung steht in deutlichem Kontrast zu dem vom IFB ermittelten derzeitigen durchschnittlichen monatlichen Umsatz pro Betreuung von lediglich 141,67 Euro (der zeitlich befristete Inflationsausgleich von 7,50 Euro je Betreuung und Monat bereits inbegriffen!), – ein Umstand, der die Notwendigkeit einer deutlichen Anpassung der Vergütung nachdrücklich unterstreicht.

---

[14] Vgl. Ergänzende Befragung des BdB zum Warenkorb und den Kostensteigerungen 2019-2022, https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/
[15] Vgl. Schmädeke, Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Vergütungssatzes selbständiger Berufsbetreuer/innen, 2014. Vollständiger Wortlaut siehe bdbaspekte 102/2014, S. 54–60. Eine Zusammenfassung siehe Freter, H., Ermittlung einer angemessenen Betreuervergütung im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems, BtPrax 4/2014, S. 156–158.
[16] Vgl. https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/
[17] Ausgehend davon, dass die als Referenz angenommene Vergütung S12 St. 4 eines*einer Vereinsbetreuer*in durch 43,2 Betreuungen in einer Jahresarbeitszeit von 1.588,2 Stunden erwirtschaftet werden muss.
[18] 4,1 Stunden wurden bereits lt. ISG-Studie von 2018 festgestellt, der reformbedingte Mehraufwand beträgt – vorsichtig geschätzt – 0,82 Std. je Betreuung und Monat.

(b) "Gewichteter Mittelwert"
Der vom BdB festgestellte Mittelwert des monatlichen Umsatzes pro Betreuung (141,67 Euro) ist nicht leistungsgerecht. Sofern sich der Gesetzgeber entscheidet, nicht den vom BdB geforderten „Unternehmerlohn“ zu berücksichtigen, sollte zumindest die durch die Reform verursachte zusätzliche Mehrbelastung unbedingt in die Vergütung einberechnet werden. Bezogen auf die durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.588,2 Stunden bei Vollzeitbeschäftigung, ergibt sich hierfür aus den Ergebnissen des zweiten Teils der Mitgliederbefragung des BdB ein reformbedingter Mehraufwand von 0,82 Stunden pro Monat und Klient*in. Dies entspricht einem Mehraufwand von rund 27%, der derzeit nicht vergütet wird oder aufgrund von Zeitmangel nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann. Die Bemessung einer einheitlichen, angemessenen Vergütung sollte der Leistung und der hohen Verantwortung von Berufsbetreuer*innen gerecht werden und auf keinen Fall auf Basis einer Durchschnittsbildung der bisherigen Pauschalen erfolgen! Der ermittelte Prozentsatz von rund 27% reformbedingter Mehrarbeit sollte aufgeschlagen werden entweder

- auf den durchschnittlichen monatlichen Umsatz pro Betreuung,
- auf das gewichtete Mittel aller Fallgruppen in der Vergütungsgruppe C
- oder auf jeden einzelnen Tabellenwert der Vergütungsgruppe C.

Die beiden vorgeschlagenen Ansätze verdeutlichen, dass eine erhebliche Anhebung erforderlich ist, um eine angemessene und leistungsgerechte Vergütung für Betreuer*innen sowie für die Vereine gewährleisten zu können.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Das Interesse von Fachkräften an der Betreuung schwindet v.a. aufgrund ihrer zunehmend geringen finanziellen Attraktivität. Eine der Verantwortung angemessene Vergütung stellt zudem einen wichtigen Aspekt im Zusammenhang mit der Qualitätsdiskussion in der Betreuung dar. Dieses Kernproblem ist dringend zu lösen.
Als Weiteres ist es entscheidend, dass der Landesgesetzgeber sich dringend mit der Problematik der langen Bearbeitungsdauer von Vergütungsanträgen auseinandersetzt. Die aktuellen Verzögerungen bei der Auszahlung der Vergütung sind inakzeptabel, sowohl was die zeitliche Komponente angeht (oft über ein halbes Jahr oder sogar länger), als auch hinsichtlich der Höhe der ausstehenden Beträge, die nicht selten fünfstellige Summen erreichen. Darüber hinaus ist es bedauerlich, dass vielerorts eine beharrliche Nachfrage bei Gericht erforderlich ist, um sein verdientes Geld zu erhalten.
Es ist ebenso bedenklich, dass die gerichtliche Praxis die Möglichkeit der Festsetzung von Dauervergütungen nicht ausreichend nutzt. Dieses Instrument, das grundsätzlich zu begrüßen ist, wird nach den Erfahrungen des BdB anscheinend oft aufgrund von mangelnder Akzeptanz bei Gerichten abgelehnt. Häufig wird dies mit Verweisen auf unzureichende Softwareausstattung oder fehlendes Fachpersonal begründet. Der BdB ist der Meinung, dass Gerichte verpflichtet werden sollten, Dauervergütungen durchzuführen. Eine solche Maßnahme könnte erheblich zur Entlastung aller Beteiligten von bürokratischem Aufwand beitragen.
Langfristig sollten Fragen der Qualitätssicherung und berufsfachliche Weiterentwicklung nach Ansicht des BdB auf ein Organ der Selbstverwaltung übertragen werden (Betreuerkammer). Allerdings anerkennt der Verband, dass dieser Lösungsansatz momentan noch keine Mehrheit findet, wünscht sich hierbei jedoch eine weiterführende Debatte. Deshalb schlägt der BdB als Zwischenlösung die Einführung eines dauerhaften Gremiums vor, das die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Berufsbetreuung generell zur Aufgabe hat. Solange eine Betreuerkammer nicht initiiert ist, dürfte die Bundesfachstelle „Unterstützte Entscheidungsfindung“ das zunächst richtige Gremium hierfür sein, wenn es entsprechend in ihren Aufgaben und Kompetenzen erweitert wird. Diese Bundesfachstelle „Unterstützte Entscheidungsfindung“ wurde im Zuge der Betreuungsrechtsreform zwar

diskutiert, leider sieht das Gesetz keine Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen vor, wie es zahlreiche Verbände – u.a. der BdB – gefordert hatten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens sollte sich für die Einrichtung und inhaltlichen Erweiterung einer solchen Fachstelle stark machen.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

Der einzige betriebswirtschaftliche Parameter, den Berufsbetreuer*innen beeinflussen können, um die steigenden Kosten bei unvermindert schlechter bzw. sinkender Vergütung zu kompensieren, sind die Fallzahlen oder die Entlassung von Mitarbeiter*innen, mit ebenfalls negativen Auswirkungen auf die Qualität. Dies führt unweigerlich zu Qualitätseinbußen, chronischer Arbeitsüberlastung und unbezahlter Mehrarbeit. Finanziell „belohnt" werden Betreuer*innen, die wenig Arbeitszeit pro Klient*in aufwenden. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den Ansprüchen des neuen Betreuungsrechts und der UN-BRK.
Die ISG-Qualitätsstudie stellte 2018 fest, dass rechtliche Betreuer*innen durchschnittlich 37 Klient*innen betreuen.[19] Der BdB hat in einer vom IFB umgesetzten Mitgliederbefragung aktuell ermittelt, dass im Mittel 43,2 Klienten betreut werden.[20] Für die Gewährleistung einer Betreuung i.S.d. Unterstützten Entscheidungsfindung sind diese Zahlen deutlich zu hoch.

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Die Höhe der aktuellen Pauschalen muss sofort angepasst werden, dass diese als leistungsgerecht betrachtet werden können. Das sollte als Hauptstrategie gelten!
Gleichzeitig ist es essenziell, von der Betrachtung beruflicher Betreuung als bloßem „Kostenfaktor" abzurücken und ihre wirkliche Bedeutung und ihren Wert anzuerkennen. Der soziale Wandel in Deutschland hat große Auswirkungen auf rechtliche Betreuung, es findet eine Verschiebung der ehrenamtlichen zur beruflich geführten Betreuung statt, der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen sinkt trotz vieler gesetzgeberischer „Gegenmaßnahmen" seit Jahrzehnten und die Antwort darauf kann nach Ansicht des BdB nicht nur sein, Betreuung im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatz zu vermeiden.
Berufliche Betreuung, endlich verstanden als professioneller Kern der Institution rechtlicher Betreuung, ist als Teil der Lösung zu betrachten. Sie ist angemessenen Rahmenbedingungen auszustatten sowie mit einer leistungsgerechten Vergütung.

---

[19] Vgl. Qualität in der rechtlichen Betreuung - Abschlussbericht, S. 57

[20] Vgl. Mitgliederbefragung des BdB (Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023). In Kürze veröffentlich unter https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/ergebnisse-der-bdb-mitgliederbefragung/

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1360

A14

RECHTLICHE BETREUUNGEN DER DIAKONIE
Ev. Familienhilfe
Oberhausen e.V.

Ev. Familienhilfe Oberhausen e.V. · Marktstraße 152 · 46045 Oberhausen

An den
Rechtsausschuss des Landtages NRW
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

VORSTAND
Marktstraße 152
46045 Oberhausen

Telefon: 0208/810 949 – 239
Telefax: 0208/810 949 - 29

Az: Do/br

E-Mail:
Frank.Domeyer
@diakoniewerk-oberhausen.de
http://www.diakoniewerk-
oberhausen.de
Datum: 19.03.2024

Stellungnahme zur Vergütung der rechtlichen Berufsbetreuung und Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages am 23.04.2024 aus Sicht eines Betreuungsvereins

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Familienhilfe Oberhausen e. V. ist seit mehr als 60 Jahren als eingetragener Verein des Diakoniewerkes in Oberhausen im Arbeitsfeld der rechtlichen Betreuung tätig und kann somit auf eine lange Geschichte und umfassende Erfahrung zurückblicken.

Leitbild und Aufgaben des Vereins

Seit seiner Gründung im Jahr 1963 ist der Betreuungsverein Evangelische Familienhilfe e.V. Oberhausen als eigenständiger Rechtsträger im Diakoniewerk Oberhausen mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften befasst. Seit der Reform des Vormundschaftsrechts im Jahr 1992 wird das operative Geschäft in einem eigenen Fachbereich betrieben, in dem ausschließlich rechtliche Vertretungen für volljährige Menschen geführt werden.

Durch das Betreuungsgesetz soll die Stellung behinderter und psychisch kranker Menschen im Rechtsverkehr, insbesondere ihr Selbstbestimmungsrecht, gestärkt werden. Kann ein volljähriger Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht eigenverantwortlich wahrnehmen, bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine*n Betreuer*in.

Das Betreuungsrecht geht grundsätzlich von der Einzelbetreuung und ihrer Förderung und Begleitung im Betreuungsverein aus; dieses umfasst sowohl hauptamtlich geführte Betreuungen als auch Betreuungen durch Ehrenamtliche, bei denen die Einführung, Fortbildung und Beratung durch die Betreuungsvereine sichergestellt wird.

Höchstes Grundsatzziel für die Arbeit des Vereins ist, dass Menschen möglichst selbstbestimmt und nach ihren Wünschen leben können und ihre Rechte in diesem Sinn sichergestellt werden; damit wird die Teilhabe am Rechtsverkehr, insbesondere die Verwirklichung ihrer Grundrechte umgesetzt.

Sozialpolitisches Ziel des Diakoniewerks ist die Sicherstellung sozialer Teilhabe für alle Menschen. Dazu gehört für den Betreuungsverein vor allem die Vertretung der Interessen im Rechtsverkehr.

Komm-Struktur

Besonders hervorzuheben ist der Betrieb im Diakonieladen des Oberhauseners Vereins seit dem Jahr 2011, der zentraler Anlaufpunkt für Betreute und ehrenamtliche Betreuer ist. Neben einer wöchentlichen Sprechstunde für ehrenamtliche Betreuer finden hier an mehreren Tagen in der Woche Sprechstunden für die Betreuten statt. Neben dem persönlichen Kontakt steht für die Betreuten mit höherem Unterstützungsbedarf die Auszahlung der Unterhaltsgelder im Vordergrund.

In der Regel suchen 80-100 Betreute in der Woche die Sprechstunden auf. Auszahlungen an die Betreuten finden in etwa gleicher Anzahl statt. Für nicht mobile Betreute hat die Familienhilfe eine wöchentliche Auszahlungsfahrt für die Unterhaltsgelder organisiert, in der ca. 25-35 Betreute in ihrer Unterkunft aufgesucht werden.

Größe und Arbeitsumfang

Als persönlich bestellte Vereinsbetreuer*innen führen zurzeit sieben Mitarbeiter*innen rund 290 rechtliche Betreuungen für erwachsene Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können. Die Betreuungen werden durch das zuständige Betreuungsgericht gemäß den Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch eingerichtet.

Zurzeit führt ein*e Mitarbeiter*in in Vollzeit 53 Betreuungen. Konkret bedeutet dieses, dass jeder unserer Mitarbeitenden pro Fall im Durchschnitt 40 Minuten Zeit pro Woche einsetzen kann.

Die Mitarbeitenden stehen gegenüber der Betreuungsstelle der Stadt und dem Betreuungsgericht für jede Betreuungsübernahme zur Verfügung und stellen somit die Versorgung in diesem sozialen System in Oberhausen sicher. Die Stadt Oberhausen selbst führt aus diesem Grunde aktuell keine rechtlichen Betreuungen.

Qualität der Arbeit

Das pauschale Vergütungssystem führt dazu, dass bei der oben genannten „Schlagzahl" pro Mitarbeiter*in aufwändige Betreuungen durch weniger aufwändige kompensiert und auch gegenfinanziert werden müssen. Unsere Vereinsbetreuer*innen sind daher auf eine „Durchmischung" dieser beiden Kategorien angewiesen, um ihre verantwortungsvolle Arbeit mit der gebotenen Fachlichkeit und Gründlichkeit zu erledigen. Leider sind stereotype Fälle seit Jahren nicht mehr an der Tagesordnung mit weiterhin abnehmender Tendenz.

In der Regel werden unseren Fachkräften Fälle mit komplexen Hilfebedarfen übertragen, die ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen oder Angehörigen nicht zuzumuten sind.

Der Verein beschäftigt auch vor diesem Hintergrund ausschließlich sozialarbeiterisch und pädagogisch qualifiziertes Personal. Die Vereinsbetreuer*innen werden in aller Regel dann tätig, wenn das vorrangige Hilfeangebot unseres Sozialsystems ausgeschöpft oder überfordert ist, oder durch ausschließlich freiwillige Beratungs- und Hilfsangebote keine Problemlösung bieten kann.

Bei der großen Mehrheit der Betreuten handelt es sich nicht um Menschen, die ein Leben in geordneten Bahnen führen, sondern um Menschen, die Schicksalsschläge hinnehmen mussten und unter vielfältigen und hochkomplexen Problemlagen leiden.

Fallbeispiele

Da wird der erblindete und schwerhörige Rentner betreut, der zu Hause sterben und auf gar keinen Fall ins Seniorenheim umziehen möchte, bei dem der Pflegedienst das Handtuch geworfen hat, weil die pflegerische Versorgung zu aufwändig ist und durch die Pflegekasse nicht auskömmlich finanziert ist. Der Vermieter droht mit der Räumungsklage, weil dem alten Mann die Badewanne übergelaufen ist und ein enormer Wasserschaden in den darunter liegenden Wohnungen entstanden ist. Die Nachbarn laufen beim rechtlichen Betreuer Sturm, weil der Fernseher zu laut ist und sie tagsüber wie nachts von dem Senior um Geld, Lebensmittel und andere diverse Hilfeleistungen gebeten werden.

Da wird die psychisch kranke ältere Dame mit Beihilfeansprüchen und eigener Immobilie betreut, die sich mit ihrem Nachbarn einen jahrelangen Rechtsstreit liefert und bei der der Vorbetreuer aufgegeben hat, weil der Fall zu komplex, nicht rentabel und die Familienangehörigen sowie die Betreute selbst zu anstrengend und zeitraubend sind.

Die Betreuerin versucht zwischen den Söhnen zu vermitteln, den Nachbarn zu beruhigen, einen Heimplatz für die Betreute zu organisieren, das Haus zu räumen, den Verkauf zu organisieren, die Arztrechnungen rechtzeitig zu überweisen, die Beihilfeanträge korrekt zu stellen, das noch vorhandene KFZ zu verkaufen.

Ganz nebenbei versucht die Betreuerin auch persönliche Gespräche mit den Betreuten zu führen, sie zu beraten und zur Selbstständigkeit zu ermutigen, immer mit dem Ziel, die Betreuten bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen.
Das alles in 40 Minuten pro Woche…

Und nicht zuletzt ist da die junge Frau mit schwerer Suchterkrankung und Psychose, die den rechtlichen Betreuer mit Telefonanrufen bombardiert, ihn beschimpft und bedroht. Lange verweigert die Betreute die Einnahme einer Medikation und der rechtliche Betreuer hat Mühe und Not, die Betreute am Leben zu halten. Nachdem die Betreute nur noch rote Lebensmittel essen will, weil alles andere vergiftet sei, muss der rechtliche Betreuer die Unterbringung beantragen, doch der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Selbstgefährdung für Maßnahmen gegen den Willen der Frau noch nicht ausreichend sei.

Also folgen regelmäßig Kontrollbesuche durch den rechtlichen Betreuer, weil alle anderen sozialen Dienste bereits vor langer Zeit die Reißleine gezogen haben. Schließlich ist der Zeitpunkt gekommen, dass die Betreute so abgemagert ist, dass der Gutachter die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik befürwortet. Die Betreute wird medikamentös eingestellt und wünscht nun auch selbst, behandelt zu werden. Also organisiert der rechtliche Betreuer einen runden Tisch mit dem Arzt und dem Sozialdienst, klärt den weiteren Therapieverlauf und beantragt eine Rehamaßnahme. Es wird ein Pflegedienst und eine Haushaltshilfe organisiert und ambulant Betreutes Wohnen installiert.

Gerade als sämtliche Anträge gestellt und bewilligt sind, erleidet die Betreute einen Rückfall in ihre Sucht und wird kurzerhand aus der Klinik entlassen. In der Folge verweigert die Betreute ihre Medikation, die Psychose wird wieder akut und alles geht von vorne los.

Zum Berufsalltag der rechtlichen Betreuer gehört z. B. auch, dass da der geistig behinderte Mensch in der stationären Einrichtung lebt, sich ein neues Bett oder einen begleiteten Urlaub wünscht, aber seine rechtliche Betreuerin kaum zu Gesicht bekommt, weil diese von Notfall zu Notfall hetzt.

Und all das sind keine exotischen Fälle. Das sind die Geschichten und Problemdarstellungen, mit denen jeder rechtliche Betreuer tagtäglich konfrontiert ist.

Finanzierung der Betreuungsarbeit

Die Vorgabe des neuen Betreuungsrechtes, die Menschen durch unterstützende Entscheidungsfindung zu begleiten, wird durch die oben beschriebenen Rahmenbedingungen ad absurdum geführt und führt stattdessen zu einer <u>ersetzenden</u> Entscheidungsfindung, weil hierdurch Zeit eingespart und Haftungsrisiken minimiert werden können.

Die für die oben beschriebenen umfassenden Tätigkeiten erforderliche Zeit können wir unseren Mitarbeitenden nur dann zur Verfügung stellen, wenn wir die Fallquote von aktuell 53 pro Vollzeitstelle deutlich senken würden. Dieses wiederum setzt voraus, dass die damit verbundene Reduzierung der Einnahmen durch eine

angemessene Höhe der pauschalen Vergütungssätze kompensiert werden müssten. In der Realität würde eine Fallzahlreduzierung innerhalb kurzer Zeit die bereits vorhandene finanzielle Schieflage des Vereins potenzieren.

Der Verein leidet seit Jahren unter einer beträchtlichen Finanzierungslücke, die sich aktuell wieder (wie schon in den Jahren 2017 und 2018 vor der letzten Anpassung der Vergütung) zu einer existentiellen Bedrohung für den Verein entwickelt.

Fehlende Dynamisierung der Vergütung

Wie schon in den Jahren vor der letzten Anpassung der Vergütung im Jahr 2019 wächst seit dieser Zeit eine massive Deckungslücke, die nicht mehr durch Erhöhung der Fallzahl pro Betreuer*in und/oder durch Arbeitsverdichtung in der Verwaltung ausgeglichen werden kann. Zudem sinkt die Dauer der einzelnen Betreuung, was dazu führt, dass die Betreuer immer wieder neue Betreuungen übernehmen müssen und sich dadurch die Arbeitsbelastung mit der höheren Fluktuation erhöht.

Die Abwicklung einer Betreuung nach deren Beendigung ist durch die Vergütungssätze nicht refinanziert.

Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren und aktuell zahlreiche Betreuungsvereine ihre Arbeit eingestellt haben und einstellen.

Falsche Anreize

Das aktuelle Vergütungssystem bietet Anreize zur Erhöhung der Fallzahlen und schlankes Verwaltungshandeln. Es belohnt jedoch nicht das im Gesetz vorgegebene Postulat der Beratung der Betreuten, den persönlichen Kontakt und die zeitlich aufwändige unterstützende Entscheidungsfindung. Diese gesetzlichen Vorgaben können nur erfüllt werden, wenn die Vergütungssystematik dieses Betreuerhandeln berücksichtigt oder fördert.

In der Praxis ist weiterhin zu beobachten, dass die mit der Zeit sinkenden Vergütungsstufen Anreiz dazu bieten, dass Berufsbetreuer versuchen, ihre Betreuungen nach zwei Jahren abzugeben. Die Betreuungen in der niedrigsten Vergütungsstufe werden dann meist von den gemeinnützigen Betreuungsvereinen aufgefangen.

Realitätsferne Vergütungssystematik

Die gestaffelten Vergütungspauschalen geben die Realität der Betreuungsarbeit nicht wieder.

Eine Einschätzung der Betreuungsstelle über den voraussichtlichen Betreuungsaufwand zu Beginn einer Betreuung und einer fortlaufenden Evaluierung etwa in jährlichen Abständen, wäre ein gutes Instrument, den nötigen Zeitaufwand und die damit verknüpfte Vergütung zu bemessen. Ein Instrument dafür wäre eine wiederholt zu erstellende Betreuungsplanung, die zwischen Behörde und Berufsbetreuung abzustimmen wäre.

Darüber hinaus sollte sich das pauschale Vergütungssystem nicht nur an Dauer, Aufenthaltsort und Vermögensstatus orientieren, sondern Kriterien wie Krankheitsbilder, notwendige Zwangs- und Unterbringungsmaßnahmen, Wohnungs- und Aufenthaltswechsel, Wohnungslosigkeit, Entscheidungsfindung am Lebensende, etc. berücksichtigen.

Es gibt viele Betreuungen, die nicht nur in den ersten zwei Jahren arbeitsintensiv sind. Aufgrund schwieriger Lebensumstände, multimorbiden Krankheitsbildern und stark ausgeprägten psychischen Erkrankungen ist eine umfassende Betreuertätigkeit dauerhaft erforderlich. Für diese Personenkreise muss die Vergütungspauschale in ihrer niedrigen Endstufe angehoben werden, um dem fortlaufend hohen Zeitaufwand gerecht zu werden. Das würde auch häufige Betreuerwechsel besonders nach den ersten beiden höher vergüteten Betreuerjahren reduzieren.

Besondere Lebenssituationen und besondere Erkrankungen, die einen hohen Unterstützungsbedarf und daher hohe Arbeitsintensität notwendig machen, sollten mit zusätzlichen oder höheren Pauschalen vergütet werden.

Finanzierung Querschnitt

Die Refinanzierung der Betreuungsarbeit fußt auf zwei Säulen, die unabhängig voneinander zu bewerten sind.

Die erste Säule, die Vergütung für das Führen von Betreuungen, bemisst sich nach dem Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG) und ist damit zustimmungspflichtiges Bundesrecht.

Die zweite Säule, die Finanzierung der Querschnittarbeit wird im Betreuungsorganisationgesetz (BTOG) auf Landesebene geregelt.

Diese letztgenannte Aufgabe stellt sich wie folgt dar:

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins gewinnen, beraten und begleiten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, führen sie in ihre Aufgaben als Betreuerin und Betreuer ein und bieten Fortbildungen an. Informationen über Vorsorgevollmachten Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen gehören ebenfalls zu den Aufgaben des Evangelischen Familienhilfe Oberhausen e. V.

Wirtschaftliche Situation des Vereins

Der wirtschaftlich eigenständige Verein erzielte in den vergangenen vier Kalenderjahren Umsatzerlöse in einer Größenordnung von 650.000,- € - 720.000,- €.

Den weitaus größten Anteil an den Erlösen stellen dabei die Pauschalen aus dem Bereich der Betreuungsführung (rd. 550.000,- €) dar.

Seit der letzten Anpassung der Pauschalvergütung im Jahr 2019 verzeichnete der Verein positive Jahresabschlüsse zwischen 28.000,- € (2020) und 9.000,- € (2022) mit deutlich abnehmender Entwicklung.

Der vorläufige Jahresabschluss für 2023 umfasst trotz umfassender Konsolidierungsmaßnahmen ein Defizit von rd. -58.000,- €.

Aufgrund der tariflich geregelten Inflationsausgleichszahlungen und Gehaltsanpassungen an die Mitarbeitenden in den Jahren 2023 und 2024 sind die Lohnkosten um 23% gestiegen. Der Verein muss vor diesem Hintergrund Mehrkosten in der Größenordnung von rd. 107.000,- € bewältigen.

Eine Anpassung der pauschalen Vergütungssätze ist nicht erfolgt.

Bund und Länder beschlossen für die Jahre 2024 und 2025 eine pauschale Inflationsausgleichszahlung an die Berufsbetreuer von 7,50 € pro Fall pro Monat. Durch diese Zusatzzahlungen werden die oben bezifferten Mehrkosten des Vereins um rd. 25% gedeckt. Die Finanzierungslücke verbleibt in einer Größenordnung von rd. 70.000,- €. Nur zur Kompensation der allgemeinen Teuerungsrate bedarf es einer Anpassung dieser Inflationsausgleichspauschale auf dem Betrag von mindestens 30,-€ pro Fall pro Monat.

Der Verein beschäftigt zurzeit Mitarbeitende im Umfang von 7,49 Vollzeitäquivalent.

Die monatlichen Kosten (hochgerechnet auf das Jahr 2024) belaufen sich im Jahresdurchschnitt auf 65.560,- €. Die monatlichen Einnahmen umfassen 53.072,- €, sodass eine monatliche Unterdeckung von 12.488,- € entsteht.

Unsere Vereinsbetreuer*innen bearbeiten in Vollzeit bis zu 53 Betreuungen, können also im Durchschnitt monatlich rd. 3 Stunden Zeit pro Fall einsetzen.

Die Prognose für die finanzielle Entwicklung des Vereins ist katastrophal.
Ohne weiteren Geldzufluss von außen wird das voraussichtliche Jahresergebnis im Jahr 2024 bei ca. -150.000,- € liegen. Sofern die Stadtverwaltung Oberhausen den Verein im laufenden Jahr nicht finanziell unterstützt, droht im November dieses Jahres aufgrund fehlender liquider Mittel Zahlungsunfähigkeit, bzw. Insolvenz.

Ähnlich schlecht beschreiben die Betreuungsvereine im Gebiet der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in einer Mitgliederbefragung im August 2023 ihre Situation:

95 % der befragten Vereine erwarteten für das Jahr 2023 eine negatives Jahresendergebnis; 51 % erwarten im Jahr 2024 einen Liquiditätsengpass und damit drohende Insolvenz und Abwicklung.

Die Gebietskörperschaft als Ausfallbürge

Sofern der Betreuungsverein seine Tätigkeit in Oberhausen einstellen muss, ist die Stadt verpflichtet, für etwa 290 Betreuungen Ersatz zu suchen, bzw. diese Fälle im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben mit geeignetem Personal selbst zu führen.

Die Rekrutierung von freiberuflich tätigen Betreuer*innen ist zurzeit aufgrund des umfassenden Fachkräftemangels und der hohen Qualifikationsnachweise für Berufsbetreuer*innen mehr als schwierig. Die Stadt Oberhausen verzeichnet seit etwa zwei Jahren einen Rückgang der freiberuflich tätigen Betreuer*innen.

Übernimmt die Stadt die Betreuungen selbst, führt das zu der folgenden Problematik:

die Refinanzierung über die Vergütungspauschalen ist für die Stadt nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Die Personal- und Verwaltungskosten für rd. sieben Fachkräfte müsste die Stadt in diesem Szenario aus eigenen Mitteln tragen.

Zusammenfassung und notwendige Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass die beschriebenen Probleme den Oberhausener Betreuungsverein nicht als einzigen treffen werden. Die Entwicklung, dass Betreuungsvereine und Berufsbetreuer ihre Arbeit aufgrund fehlender auskömmlicher Finanzierung bereits eingestellt haben und einstellen werden, führt zu einer deutlichen Schieflage für die dadurch betroffene Klientel und zu einer massiven Belastung für die betroffenen Kommunen und Landkreise.

Diese Entwicklung führt außerdem zu einer Erhöhung der Fallquoten, die sich absehbar negativ auf die Qualität der Arbeit auswirken wird. Daneben werden Betreuerwechsel und Fluktuation weiterhin stark zunehmen. Die fehlende Kontinuität für diese häufig multimorbide Klientengruppe wird sich negativ auswirken und zu erhöhten Folgekosten in anderen Bereichen des Sozial- und Gesundheitssystem führen.

Schon vor der letzten Anpassung der Betreuervergütung im Jahr 2019 wurde deutlich, dass die Vergütungspauschalen entsprechend der tariflichen Lohnsteigerung und der Inflationsentwicklung dynamisch angepasst werden müssen. Die damals vom Gesetzgeber beschlossene Evaluation der Vergütung bis zum

Ende des Jahres 2024 ohne Dynamisierung kommt für viele beruflich tätige Betreuer*innen zu spät und bedeutet für viele den wirtschaftlichen Ruin.

Durch die in den Jahren 2023 und 2024 enorm gestiegenen Personalkosten beschleunigt sich die beschriebene Entwicklung rasant und wird zu negativen, wie einschneidenden Konsequenzen in diesem Segment der sozialen Arbeit führen.

Aus unserer Sicht ist notwendig, das bestehende pauschale Vergütungssystem zu reformieren, mit dem Ziel der Orientierung an realitätsnahen Kriterien und nicht nur an den Kriterien wie Vermögensstand, Zeitdauer und Aufenthaltsort.

Um die Arbeit in der rechtlichen Betreuung kurz- und mittelfristig zu sichern, sind folgende Anpassungen in der Vergütungssystematik aus unserer Sicht unverzichtbar:

- Sachgerechte Vergütung von besonders intensiven und zeitaufwändigen Verfahrensaufgaben, wie z.B. Zwangsmaßnahmen, Entscheidungsfindung am Lebensende, Erbauseinandersetzung, etc.

- Einführung einer zielgruppenorientierten Vergütung, damit zeitintensive Betreuungsmaßnahmen, die durch bestimmte Erkrankungen erfahrungsgemäß ausgelöst werden, dem Aufwand entsprechend vergütet werden

- Einführung einer verbindlichen, evaluierenden individuellen Betreuungsplanung, die auch die Höhe der Betreuervergütung einschließt

- Umsetzung der Dynamisierung der Vergütungspauschalen sowie der Querschnittförderung, die sich an der Teuerungsrate und den tariflichen Lohnsteigerungen im Land orientiert.

Oberhausen, 19.03.2024

Frank Domeyer
Vorsitzender

Philipp Jongen
Fachbereichsleiter

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1363

A14

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorlage 18/1679 „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW) nimmt Stellung zum oben genannten Bericht, Vorlage 18/1679, „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“.

Der Antrag spricht ein hochrelevantes Thema an, welches die Betreuungsvereine seit langen Jahren belastet. Betreuungsvereine helfen Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung ihr Leben teilweise oder gar nicht mehr selbst regeln können. Durch ihre Arbeit unterstützen Betreuungsvereine die betroffenen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Für viele Klientinnen und Klienten sind die Betreuungsvereine dabei das letzte soziale Auffangnetz, wenn andere Hilfeleistungsstrukturen ihre Unterstützung bereits eingestellt haben - teils aus Überforderung.

Das Problem ist…

Die Arbeit der Betreuungsvereine ist seit Jahren strukturell unterfinanziert. Dieser Umstand ist durch die aktuelle Tarif- und Preisentwicklung nochmals massiv verstärkt worden. Die LAG FW begrüßt es daher ausdrücklich, dass sich der Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags mit der finanziellen Überforderung der rechtlichen Betreuer[1] beschäftigt.

Nachstehend finden Sie die Antworten auf den zugesandten Fragenkatalog.

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Die derzeitige Vergütungsstruktur für Betreuungsvereine basiert auf einer überholten Erhebung aus den Jahren 2002/2003[2], und wurde trotz veränderter Rahmenbedingungen im Jahr 2019 bei der Novellierung des VBVG nahezu unverändert übernommen. Diese veraltete Basis gefährdet nicht nur den finanziellen Bestand der Betreuungsvereine, sondern spiegelt auch die realen Bedürfnisse und Strukturen nicht angemessen wider. Im Jahr 2003 wurde darauf verzichtet, die einzelnen Finanzierungsparameter zu gewichten[3], was heute zu Diskrepanzen führt. Besonders deutlich wird dies beim sogenannten „Fallmix“ als Mischkalkulation: Die Annahme, dass alle Betreuungsarten gleich häufig vorkommen, entspricht nicht der Realität. Tatsächlich sind langfristige Betreuungen, die am schlechtesten vergütet werden, zahlreicher als in der Erhebung von 2002/2003 angenommen.

Beispielhaft möchten wir dies anhand eines Betreuungsvereins in Münster verdeutlichen (siehe Anlage 1):

Von 140 Betreuungen im Beispielmonat Dezember 2023 werden 123 Betreuungen länger als 24 Monate durch den Verein geführt. Das entspricht 88 % aller Betreuungsfälle. Da bei den langfristigen Betreuungen die geringsten Pauschalen gezahlt werden, ergibt sich die erste Ursache für die strukturelle Unterfinanzierung.

---

[1] In diesem Text beziehen sich geschlechtsspezifische Bezeichnungen auf alle Geschlechteridentitäten, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit nicht immer alle Formen explizit genannt werden.

[2] Abschlussbericht der Bund – Länder – Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 2003 in Glücksburg Seite 107 ff. , online unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/6_Bund-Laender-AG_Betreuungsrecht_200307.pdf (Zugriff: 07.03.2024).

[3] Fn. 1, Seite 111 f.

In der Erhebung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik aus dem Jahr 2003 wird die niedrigere Vergütung mit dem festgestellten geringeren Zeitaufwand begründet[4]. Somit könnte ein Betreuer mit vielen langfristigen Betreuungen mehr Betreuungen führen.

Dies entspricht ebenfalls nicht der Realität. Im Beispielsfall können die langfristigen Betreuungen weitgehend nicht an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden, da dort komplexe Problemlagen vorherrschen, die ehrenamtliche Betreuer überfordern und entmutigen würden. Diese Betreuungen benötigen ein professionelles Fallmanagement, da regelmäßig mit erheblichen persönlichen bzw. gesundheitlichen Krisen umgegangen werden muss. Von einem deutlich gesunkenen Zeitaufwand für diese Fälle kann nicht die Rede sein. Die Höhe der Vergütung entspricht ebenfalls nicht dem tatsächlichen Zeitaufwand.

Im Fallmix unseres Beispiels können dem Betreuungsgericht pro Monat 21.406 € in Rechnung gestellt werden. Im Jahr entspräche dies 256.872 €. Der Betreuungsverein sieht den angemessenen Personalbedarf bei der genannten Anzahl der Betreuungen bei 3,59 Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle wird im Beispielfall folglich jährlich mit 71.552,09 € vergütet.

Bei der Novelle des VGVB im Jahr 2019 wurde der Tarif des TVöD SuE, Entgeltgruppe S12, Stufe 4, als angemessener Finanzierungsrahmen benannt. Die Betreuungsvereine beschäftigen die Vereinsbetreuer und zahlen nach Tarif. Der 2019 zugrunde gelegte Tarif entspricht weitgehend den Tarifen der Wohlfahrtsverbände und ist als Maßstab durchaus geeignet. Jedoch ergeben sich bereits Differenzen zu dem tatsächlich zu finanzierenden Arbeitgeberbrutto, das aufgrund der anteilig zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge sowie etwaiger Personalnebenkosten deutlich oberhalb des Arbeitnehmerbruttos liegt.

Als anerkannte Bedarfsberechnung und bei vielen Refinanzierungssystemen zugrunde gelegte Systematik gelten die Werte, die durch die kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement für die Kosten eines Arbeitsplatzes ermittelt werden (KGSt-Werte). In der Tabelle für 2023/2024 werden dort die reinen Personalkosten mit 78.100 € angegeben. Schon die Personalkosten sind damit im Beispielsfall nicht gegenfinanziert.

Die Betreuungsvereine haben aber weitere Kosten, die in der KGSt-Berechnung mit einer Sachkostenpauschale von 9.700 € und einem Wert von 20 % der Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten berechnet werden. Damit ergeben sich Kosten für einen Arbeitsplatz von 103.420 € in der Entgeltgruppe S12 des TVöD SuE**. Die tatsächliche Betreuervergütung liegt damit um 30 % unterhalb des Finanzierungsbedarfs. Dies ist eine eklatante Lücke, die ein Betreuungsverein nicht durch anderweitige Erlöse ausgleichen kann.**

Durch den beschlossenen Inflationsausgleich errechnen sich im Beispielsfall 12.600 € zusätzliche Vergütung. Durch die anstehenden erheblichen Tariferhöhungen im laufenden Jahr lassen sich mit den zusätzlichen Einnahmen gerade die tatsächlichen Personalkosten decken. Die KGSt-Werte bilden die aktuell wirksam werdenden Gehaltssteigerungen für 2024 noch nicht ab.

Wie bereits dargelegt, ist die Vergütung, die Betreuungsvereine für ihre Tätigkeit in der beruflichen Betreuungsführung erhalten, nicht ausreichend. Daher ist eine Anpassung der Regelungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) unerlässlich

Eine weitere Schwäche der Finanzierungssystematik ist die gesetzliche Verankerung, die für jede Anpassung an die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung einer neuen Gesetzesinitiative bedarf. **Für eine nachhaltige kostendeckende Refinanzierung der Berufsbetreuungen ist daher eine dynamische Anpassung gesetzlich zu verankern.** Die Fortschreibung der Vergütung anhand der Entwicklung der KGSt-Werte wäre dabei eine zielführende und unbürokratische Lösung.

[4] Fn. 1, Seite 109.

Vergleiche mit den Honoraren für Rechtsanwälte und Notare, die ebenfalls nicht dynamisch angepasst werden, sind nicht angemessen. Sie haben die Option, neben der Honorartabelle Honorare frei auszuhandeln, was die Finanzierung ihrer Tätigkeiten erheblich erhöhen kann. Diese Möglichkeit haben Vereins- und Berufsbetreuer nicht.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

Die Vergütung ist in § 8 VBVG und der dazugehörigen Anlage (siehe Anlage 2) geregelt. Die Vergütungstabellen A bis C orientieren sich an der Vorqualifikation des Betreuers. Bei den Betreuungsvereinen ist dies weit überwiegend die höchste Vergütungstabelle C, da in der Regel Mitarbeitende mit Hochschulabschluss, insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit, oder in geringerem Umfang Juristen, beschäftigt sind.

Innerhalb dieser Vergütungstabellen gibt es weitere Differenzierungen basierend auf Kriterien wie der Dauer der Betreuung, der Wohnform des Betreuten (stationär oder andere) und dem finanziellen Status (mittellos oder nicht mittellos). Zusätzlich werden für spezifische Kriterien Zuschläge gewährt, die jedoch relativ gering bemessen sind. Diese vielschichtigen Differenzierungen führen allerdings dazu, dass das Vergütungssystem alles andere als selbsterklärend oder unbürokratisch ist.

Eine Vereinfachung dieser komplexen und detaillierten Vergütungsstruktur würde nicht nur den administrativen Aufwand für Betreuungsvereine deutlich reduzieren, sondern auch die Transparenz und Verständlichkeit für betreute Personen signifikant verbessern. In ihrer aktuellen Form widerspricht die Vergütungsregelung der Pflicht zur Entbürokratisierung und unterstreicht den Bedarf an einer überarbeiteten, klareren und benutzerfreundlicheren Lösung.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Die Refinanzierung der Betreuungsvereine stützt sich auf zwei Hauptpfeiler: Die Querschnittsarbeit, geregelt im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), umfasst die Gewinnung, Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sowie die Information über betreuungsrechtliche Aspekte. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Refinanzierung dieses Bereichs liegt in NRW beim Ministerium für Gesundheit und Soziales (MAGS), welches durch eine im vergangenen Jahr erlassene Verordnung hierfür einen praktikablen Rahmen geschaffen hat.

Ein weiterer Pfeiler ist das Führen von Vereinsbetreuungen, was die Haupteinnahmequelle von Betreuungsvereinen darstellt. Die Vergütung für das berufliche Führen von rechtlichen Betreuungen erfolgt aus der Landesjustizkasse, die Auszahlung und Prüfung erfolgen durch die Amtsgerichte. Die Evaluation der aktuellen Vergütungssystematik erfolgt aktuell in der Verantwortung des Bundesjustizministeriums. Die Gesetzgebungskompetenz liegt auf Bundesebene. Im Gesetzgebungsverfahren ist der Bundesrat zustimmungspflichtig. Damit haben die Bundesländer, somit auch NRW mit dem zuständigen Justizministerium, einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung.

Die LAG FW strebt einen konstruktiven Dialog mit dem Justizministerium an, um die dringende Notwendigkeit einer kostendeckenden Refinanzierung zu adressieren, die für die Erhaltung der Betreuungsvereinsstruktur kritisch ist. Die aktuelle Vergütungssituation provoziert strukturelle Defizite, die die Vereine gefährden und in ihrer Existenz bedrohen. Erste Betriebsbeendigungen von Betreuungsvereinen aufgrund wirtschaftlicher Probleme haben bereits stattgefunden.

Eine Vereinfachung der Systematik, die Synergien schafft, eine kostendeckende pauschalierte Refinanzierungshöhe und eine kontinuierliche Anpassung an das Preis- und Gehaltsniveau sind aus

Sicht der LAG FW zentrale Grundbedingungen für eine nachhaltige Absicherung der Betreuungsvereine. Ein konstruktiver Dialog zwischen dem Justizministerium in NRW und der LAG FW kann dazu ein wichtiger Beitrag sein.

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

In der Querschnittsarbeit stehen die Betreuungsvereine vor der Herausforderung, die teilweise neuen Vorgaben aus dem BtOG in ihrer Arbeitspraxis umzusetzen. Dafür bietet die dazu erlassene Verordnung durch das MAGS einen praktikablen Rahmen.
In der Führung von Vereinsbetreuungen gibt es eine doppelte Herausforderung: Die Neuerungen aus dem reformierten und seit Anfang 2023 geltenden Betreuungsrecht sowie neue formale Anforderungen mit zusätzlichem Zeitaufwand müssen umgesetzt werden. In der Arbeit mit den betreuten Menschen ist deren Wunsch und Wille noch stärker in den Blick zu nehmen, und der Grundsatz der unterstützenden Entscheidungsfindung ist mit Leben zu füllen. Beides bedeutet mehr persönlichen Kontakt zu den betreuten Menschen, und diese zusätzlichen Zeiten müssen refinanziert sein.

Dazu kommen die bereits beschriebenen strukturellen Defizite bei der Betreuervergütung, die für eine nachhaltige Sicherung der Betreuungsvereine behoben werden müssen.

Eine weitere immer größer werdende Herausforderung ist der sich verschärfende Fachkräftemangel. Nur bei angemessenen Rahmenbedingungen wird es möglich sein, für die wichtige, verantwortungsvolle und oft herausfordernde Aufgabe der beruflich geführten Betreuungen ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen. Diese Rahmenbedingen sind aktuell nicht gegeben. Es mussten bereits Betreuungsvereine schließen, da kein geeignetes Fachpersonal gefunden werden konnte.

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Die Betreuungsvereine spielen eine zentrale Rolle in den Strukturen der rechtlichen Betreuung in NRW. Sie ermöglichen durch ihre Querschnittsarbeit wesentlich den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung, indem sie ehrenamtliche Betreuer – sowohl aus dem familiären Umfeld als auch außerhalb – gewinnen, einführen, fortbilden, beraten und unterstützen. Zudem informieren sie umfassend über Vorsorgeinstrumente wie die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sowie zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, was einen wichtigen Beitrag zur Selbstbestimmung der Bürger in diesen Fragen leistet.

Durch das Führen von Vereinsbetreuungen und der Bereitschaft, in der Regel auch schwierige Betreuungen zu übernehmen, gewährleisten die Betreuungsvereine, dass der Bedarf an beruflichen Betreuungen heute noch weitgehend gedeckt werden kann. Dies lässt sich für die Zukunft nicht sicher sagen. Falls Betreuungsvereine ihr Angebot einschränken oder sogar die Tätigkeit einstellen, ist mit einer Unterversorgung von Menschen, die eine Betreuung benötigen, zu rechnen. In diesem Fall muss nach § 1818 Abs. 4 BGB die Kommune die Betreuungen als Pflichtaufgabe in Form von Amtsbetreuungen übernehmen, was viele bereits belastete Kommunen überfordern dürfte. Falls ehrenamtliche Betreuer durch die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine kein angemessenes Unterstützungsangebot erhalten, könnte dies zu Überforderungen und einem verstärkten Rückzug aus dem Ehrenamt führen, was die Situation für die Kommunen zusätzlich verschärfen würde. Zusätzliche berufliche Betreuungen wären nötig, die weitere Kosten verursachen und im Umfeld des Fachkräftemangels kaum zu decken wären.

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Die Einführung neuer Dokumentationspflichten bringt umfangreiche Anforderungen für die Betreuungsarbeit mit sich. Zu diesen Pflichten zählen insbesondere:

- Die Erstellung eines Berichts zu Beginn der Betreuung sowie eines Schlussberichts.
- In den jährlichen Berichten ist nun detailliert darzulegen, wie die persönlichen Kontakte gestaltet wurden und inwiefern der Wille und die Wünsche des betreuten Menschen umgesetzt wurden.
- Es sind regelmäßig die Jahresberichte zu besprechen.

Zudem muss die Umsetzung der unterstützenden Entscheidungsfindung sichergestellt werden, was eine individuelle und bedürfnisorientierte Begleitung der betreuten Person erfordert.
Darüber hinaus führen die neuen Vorschriften in einigen Fällen zu Mehrarbeit. Dies resultiert vor allem daraus, dass manche Gerichte die Aufgabenbereiche der Betreuer sehr eng definieren. Folglich müssen Betreuer häufig Erweiterungen der Aufgabenbereiche beantragen, wenn sich der Bedarf der betreuten Person ändert.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

Wie bereits dargestellt, besteht die größte Gefährdung für den Bestand der Betreuungsvereine in der strukturellen Unterfinanzierung bei der Betreuervergütung.

Hinzu kommen die Auswirkungen des Fachkräftemangels. Die aktuellen Rahmenbedingungen schaffen kein attraktives Arbeitsumfeld für potenzielle Fachkräfte. Die zu knappen bzw. fehlenden Ressourcen verhindern attraktive, bedarfsorientierte Personal- und Teamentwicklung, was eine stabile Bindung zwischen dem Verein und seinen Betreuern erschwert. Hohe fachliche Verantwortung, enorme Arbeitsverdichtung und der damit verbundene steigende Zeitdruck wirken abschreckend. Ohne ausreichend qualifizierte und geeignete Fachkräfte können Betreuungsvereine ihren Aufgaben nicht nachkommen.

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahmen der Verbände der Berufsbetreuer.

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?

Wir verweisen auf die Ausführungen zur ersten Frage und das Beispiel eines Betreuungsvereins in Anlage 1. In diesem Fall konnten für eine Vollzeitstelle Vergütungen in Höhe von 5.962,67 € beim Amtsgericht geltend gemacht werden. Die KGSt-Werte bilden die notwendige Vollkostenrechnung ab, welche auch Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigen. Demgegenüber besteht ein strukturelles Defizit von 30 %.

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Der Umfang einer Betreuung ist sehr unterschiedlich. Tendenziell nimmt der Umfang beruflich geführter Betreuungen zu. „Einfache“ Unterstützungsbedarfe werden immer häufiger im familiären Umfeld durch Vorsorgevollmachten abgedeckt. Falls keine Vorsorgevollmacht vorliegt, sind in sol-

chen Fällen Angehörige oder auch ehrenamtliche Betreuer außerhalb der Familie bereit, die Betreuung ehrenamtlich zu führen. Über die Querschnittsarbeit kann sich in diesen Fällen außerdem ein mittelbarer Aufwand ergeben.
Mit der Betreuungsrechtsreform gehen die Betreuungsbehörden noch konsequenter dem Erforderlichkeitsprinzip nach. Falls anderweitig notwendige Unterstützung außerhalb der Betreuung organisiert werden kann, hat dies natürlich Vorrang.

Diese Faktoren führen dazu, dass neue berufliche Betreuungen in der Regel komplexere Problemlagen haben, die häufig auch langfristig bestehen. Eine komplexer werdende Systematik bei den sozialen Leistungen und Sicherungssystemen, beispielsweise in Folge des BTHG bzw. durch das neustrukturierte Sozialgesetzbuch IX und XII, erhöhen ebenfalls den Aufwand. Standardaufgaben wie die Suche nach einem ambulanten Pflegedienst, einem Kurzzeitpflegeplatz oder nach einem Platz in einer stationären Senioreneinrichtung kosten aktuell deutlich mehr Zeit, da in diesem Bereich der Fachkräftemangel bereits zu einer Verknappung des Angebots geführt hat. Der erhöhte Aufwand aufgrund der Betreuungsrechtsnovelle wurde bereits beschrieben. Wie im Beispiel des Betreuungsvereins in Anlage 1 sind durchschnittlich 39 Betreuungen für eine Vollzeitstelle fachlich angemessen.

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Die Anpassung auf das Niveau der KGSt-Werte um 30 %, wie in der 1. Frage beschrieben, würde die strukturelle Unterfinanzierung aufheben. Darüber hinaus wäre eine jährliche Anpassung an die Fortschreibung der KGSt-Werte notwendig, um die Finanzierung nachhaltig kostendeckend zu gestalten.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Das Führen beruflich geführter Betreuungen ist ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld, indem Fachkräfte eine Vielzahl von Kompetenzen einbringen und ganz konkret die Lebenswelt der betreuten Menschen verbessern können. Insoweit ist es die Beschreibung einer attraktiven beruflichen Aufgabe. Leider sind die Rahmenbedingungen nicht entsprechend gestaltet. Hohe Fallzahlen, Zeitdruck, wachsende Bürokratie und eine zunehmende Arbeitsverdichtung schrecken interessiertes Fachpersonal ab und lassen sie in andere Arbeitsbereiche abwandern.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen erhöht die Attraktivität der Aufgabe und der Arbeitsplätze. Dies ist nur durch eine angemessene kostendeckende Refinanzierung bei angemessenen Fallzahlen zu gewehrleisten.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

Die Fallzahlen sind kontinuierlich gestiegen, um strukturelle Defizite zumindest teilweise kompensieren zu können. Dies hat heute schon vielfache negative Effekte. Für die Vereinsbetreuer bedeutet dies eine zunehmende Arbeitsverdichtung. Krankheitszeiten bis hin zu Langzeiterkrankungen nehmen zu. Mitarbeitende berichten von Überlastung und Erschöpfung. Latent schwingt die Befürchtung mit, Fehler zu machen oder dem einzelnen betreuten Menschen nicht mehr gerecht werden zu können. Fachkräfte verlassen das Arbeitsfeld und wechseln in andere Bereiche. Neue Fachkräfte sind schwer zu finden, da die berufliche Betreuung vielfach mittlerweile ein negatives Image hat.

Für den betreuten Menschen bedeutet das, dass sich der Betreuer nicht ausreichend die Zeit nehmen kann, um ihn persönlich die Sachverhalte zu erklären, damit er für die anstehenden Entscheidungen mitgenommen werden und seine Wünsche und seinen Willen angemessen vorbringen kann.

Die Herausforderungen und Probleme für die Qualität der rechtlichen Betreuung sind offensichtlich.

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Angesichts der seit Jahren bestehenden strukturellen Unterfinanzierung haben Betreuungsvereine vielfältige Maßnahmen zur Optimierung ihrer Strukturen ergriffen. Durch das konsequente Vorantreiben der Digitalisierung und die Delegation von Aufgaben an Verwaltungskräfte – trotz der damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten – konnte eine Effizienzsteigerung erreicht werden. Zudem führten Zusammenschlüsse von Vereinen zu kosteneffizienteren Strukturen. Trotz dieser Bemühungen mussten einige Betreuungsvereine ihre Tätigkeit einstellen, da sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen keine qualifizierte Aufgabenübernahme mehr gewährleisten konnten.

Die Möglichkeiten zur weiteren Optimierung sind jedoch weitgehend ausgeschöpft. Um die Zukunftsfähigkeit der Betreuungsvereine sicherzustellen und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist eine kostendeckende Refinanzierung unerlässlich.

Für die LAG FW

Alexander Engel, Fachausschuss Betreuungsrecht
Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung

Betreuungsverein (in Münster) Dezember 2023

monatliche Pauschale

	vermögend ambulant	mittellos ambulant	vermögend Heim	mittellos Heim
1 - 3 Monat	486,00 €	339,00 €	327,00 €	317,00 €
4 - 6 Monat	339,00 €	277,00 €	257,00 €	208,00 €
7 - 12 Monat	312,00 €	246,00 €	229,00 €	202,00 €
13 - 24 Monat	257,00 €	198,00 €	149,00 €	141,00 €
ab 25 Monat	211,00 €	171,00 €	127,00 €	102,00 €

Betreuungen insgesamt	140
ambulant/mittellos	76
ambulant/vermögend	1
ambulant/vermögend, >€150.000	3
Heim/mittellos	51
Heim/vermögend	5
Heim/vermögend, >€150.000	4

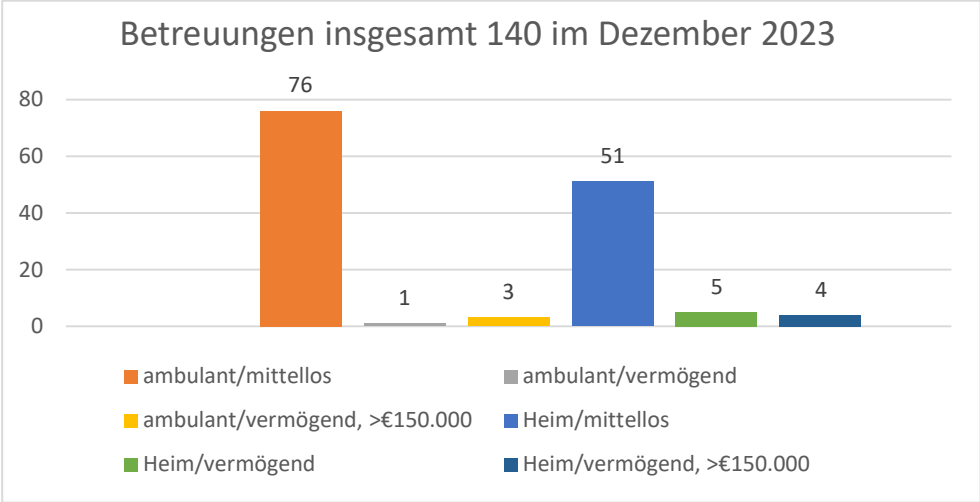

Betreuungen < 25 Monate		Anzahl	Vergütung
ambulant/mittellos	6 Monat	1	277,00 €
ambulant/Mittellos	13 - 24 Monat	5	990,00 €
ambulant/vermögend	4 Monat	1	339,00 €
Heim/mittellos	4 - 6 Monat	1	208,00 €
Heim/mittellos	7 - 12 Monat	2	404,00 €
Heim/mittellos	13 - 24 Monat	6	846,00 €
Heim/vermögend	7 - 12 Monat	1	229,00 €
Gesamt			**3.293,00 €**

Betreuungen ab dem 25 Monat	Anzahl	Vergütung
ambulant/mittellos	**70**	11.970,00 €
ambulant/vermögend	**0**	0,00 €
ambulant/vermögend, >€150.000 (plus 30 €/Monat)	**3**	723,00 €
Heim/mittellos	**42**	4.284,00 €
Heim/vermögend	4	508,00 €
Heim/vermögend, >€150.000 (plus 30 €/Monat)	**4**	628,00 €
Gesamt		**18.113,00 €**

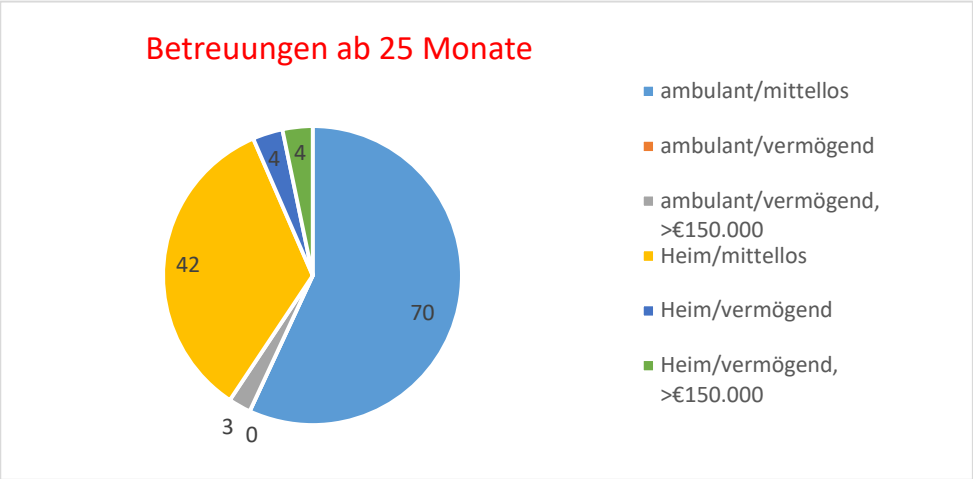

Vergütung	
Einnahmen im Dezember 2023 (gerundet)	21.406,00 €
Einnahmen pauschal jährlich:	256.872,00 €
Betreuungsverein VB 1:39 Fälle	3,59
Einnahmen eine VB (jährlich):	71.552,09 €

Büroarbeitsplatz gem. KGSt-Werte 2023/2024 (TVöD SuE)	
Entgeldgruppe	**S12**
Personalkosten	78.100,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	15.620,00 €
Kosten des Arbeitsplatzes	**103.420,00 €**

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG)
Anlage (zu § 8 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 930- 931; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

Vergütungstabelle A

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 €
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 €
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 €
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 €
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 €
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 €
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 €
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 €
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A3.1.1	mittellos	124,00 €
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 €
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	mittellos	151,00 €
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 €
A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 €
				A4.1.2	nicht mittellos	91,00 €
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 €
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 €
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 €
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 €
		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 €
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 €

Vergütungstabelle B

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 €
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 €
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 €
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 €
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B2.1.1	mittellos	158,00 €
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 €
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 €
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 €

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 €
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 €
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 €
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 €
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 €
				B4.1.2	nicht mittellos	113,00 €
		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 €
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 €
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B5.1.1	mittellos	78,00 €
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 €
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 €
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 €

Vergütungstabelle C

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 €
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 €
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 €
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 €
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 €
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 €
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 €
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 €
C3	Im siebten bis zwölften Monat	C3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C3.1.1	mittellos	202,00 €
				C3.1.2	nicht mittellos	229,00 €
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 €
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 €
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 €
				C4.1.2	nicht mittellos	149,00 €
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 €
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 €
C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 €
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 €
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 €
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 €

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1366

A14

Stellungnahme zum Fragenkatalog zur Anhörung im Rechtsauschuss am 23.04.2024
- Vorlage 18/1679 Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Werner Pfeil, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung. Anbei übersende ich Ihnen meine Ausführungen zur Problemlage und zu den aufgeworfenen Fragen.

Vorwort
Die „Bundeskonferenz der Betreuungsvereine“ ist ein länderübergreifender Zusammenschluss von Initiativen zur Interessenvertretung von Betreuungsvereinen auf Bundesebene. Aufgabe der Bundeskonferenz ist die Sammlung und Bündelung gemeinsamer Anliegen der Landeszusammenschlüsse, die sich mit der Umsetzung der den Vereinen übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 22 BTOG ergeben. Hierzu gehört zu den Aufgaben die aktive Mitwirkung der Betreuungsvereine bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. Betreuungsvereine fördern das ehrenamtliche Element (Angehörigenbetreuer und freiwillig sozial Engagierte) im Betreuungswesen.

Zur Problemlage anerkannter Betreuungsvereine
Betreuungsvereine werden nach § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BTOG) anerkannt, wenn sie gemeinnützig sind und zur Erfüllung der Aufgaben eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter beschäftigen, weiterbilden und gegen Schäden versichern, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit anderen zufügen könnten. Zur beruflichen Führung von Betreuungen nach § 16 BTOG und der Erfüllung der Querschnittsaufgaben nach § 15 BTOG werden sowohl Fachkräfte in der Betreuungsführung und Querschnittsarbeit als auch in der dafür nötigen Verwaltung benötigt. Anerkannte Betreuungsvereine sind Arbeitgeber mit allen daraus entstehenden Pflichten und Anforderungen. Die Refinanzierung der gesamten Kosten muss mit der Führung von beruflichen Betreuungen und der Finanzierung nach § 17 BTOG erfolgen. Um die staatlich übertragenden Aufgaben erfüllen zu können, ist Planungssicherheit die Grundvoraussetzung. Wir müssen daher über die Kosten reden, die den Betreuungsvereinen bei dieser Aufgabenerfüllung entstehen.
Im Folgendem wird eine Übersicht der Kosten eines Betreuungsvereins in Anwendung der Berechnungen „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGST) gegeben. Hinzu kommen noch die Personalkosten für Verwaltungsfachangestellte, die zwingend benötigt werden.

Querschnittsmitarbeiter/in 100% Vollzeit
(Einstufung Sozialarbeit - Schwierige Tätigkeiten)

TVÖD	S 12/4	71.897,15 €	
Overhead	20%	14.379,43 €	Ggf. 30%
Sachkosten			
Büroarbeitsplatz		9.700,00 €	
Summe		**103.166,30 €**	

Verwaltungskraft 50% Teilzeit
(Einstufung Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbar)

TVÖD	E 6	24.724,58 €
Overhead	20%	4.944,92 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz		9.700,00 €
Summe		36.991,95 €

Der Gesetzgeber hat die Kosten eines/r angestellten Vereinsbetreuers/in nach KGST bereits 2019 als Grundlage genommen zur Berechnung der Kosten im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Sie sind daher den Ländern gut bekannt und lassen sich transparent anwenden. Bekannt ist ebenfalls, dass die Kosten der Betreuungsvereine als Arbeitgeber nicht mehr gedeckt sind. Dies betrifft sowohl die Kosten aus der Führung von beruflichen Betreuungen als auch die entstehenden Kosten aus der Erfüllung der Querschnittsarbeit.

Zu den Fragen

1. **Wie hat sich die Vergütung der rechtlichen Betreuung durch die Erneuerung des Betreuungsrechts verändert?**

Die Vergütung nach VBVG hat sich zum 01.01.2023 **nicht** verändert. Zum 01.01.2024 gibt es den monatlichen Inflationsausgleich von 7,50 € pro Monat und Betreuung. Das entspricht nur einem winzigen Teil-Inflationsausgleich von 2-3% (je nach Vergütungsgruppe der Betreuerin/ des Betreuers). Die mit der Neuerung des Betreuungsrechts einhergehende höhere Arbeitsbelastung für Betreuungsvereine wurde damit **nicht** aufgefangen sowie auch die allgemeine Entwicklung der Mehrkosten von Betreuungsvereinen als Arbeitgeber in den letzten Jahren nicht. Umfangreiche Mehrbelastung rechtlicher Betreuer/innen aus der Einführung/Änderung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde bisher ebenfalls nicht eingerechnet.

2. **Wird der Betreuungsbedarf in Nordrhein-Westfalen durch die ansässigen Berufsbetreuer und Betreuungsvereine gedeckt?**

Nach der Statistik des Bundesjustizamtes (Statistik Verfahren Betreuungsgerichte 2021) wurden per 31.12.2021 insgesamt 286.720 rechtliche Betreuungen in Nordrhein- Westfalen geführt. Mehr als 76.000 Menschen wurden durch Familienangehörige rechtlich betreut und mehr als 42.000 durch ehrenamtliche Fremdbetreuer. Das Ehrenamt deckt somit jetzt weniger als die Hälfte der rechtlichen Betreuungen ab. Dies sah vor Jahren noch anders aus.
Hinzu kommt eine hohe unbekannte Anzahl von Vorsorgevollmachten, die nicht bei der Bundesnotarkammer registriert sind sowie die dort registrierten mehr als 6,06 Millionen.

Augenscheinlich wird **noch** der Bedarf an beruflich geführten Betreuungen gedeckt mit ca. 144.000 Betreuungen durch Berufsbetreuer und Rechtsanwälte, nicht ganz 30.000 durch **Vereinsbetreuer**. Im geringen Umfang erfolgt auch die Betreuung durch Betreuungsvereine (118), persönlich bestellte Behördenbetreuer (120) und nun auch die ersten durch die Betreuungsbehörde selbst (80).

Die Betreuungsbehörde ist gesetzlicher Ausfallbürge, wenn keine natürliche Person und kein Betreuungsverein gefunden werden konnte. Der Anstieg der Anzahl von Behördenbetreuungen und der Übernahme durch die Betreuungsbehörde zeigt ein beginnendes Defizit zwischen Betreuungsbedarf und freien Kapazitäten bei Vereins- und Berufsbetreuern. Dieses müsste genauer beobachtet werden.

3. **Wie hat sich die Betreuungslandschaft in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren verändert? Sofern es eine Prognose gibt: Wie wird sich die Betreuungssituation in den nächsten Jahren ändern?**

<u>Die Betreuungssituation hat sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:</u>
Beruflich geführte Betreuungen haben deutlich zugenommen, während die Anzahl an ehrenamtlich geführten Betreuungen in Nordrhein-Westfalen abgenommen hat.
Betreuungen, die durch Familienangehörige geführt werden, haben deutlich abgenommen, während durch Vorsorgevollmachten geregelte Angelegenheiten zugenommen haben. Dies ist auf die massive Zunahme des Instruments der Vorsorgevollmacht zurückzuführen. Per 31.12.2023 sind mehr als 6,06 Millionen Hinterlegungen bei der Bundesnotarkammer bekannt. Allerdings ist wenige darüber bekannt, ob die eingesetzten Bevollmächtigten stets im Sinn der der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) tätig sind. Deshalb müsste aus Sicht der BUKO Qualität und Umfang der Arbeit der Bevollmächtigten wissenschaftlich untersucht werden.

Aus diesen Entwicklungen ergeben sich folgende Konsequenzen und Beobachtungen:
In Ländern, mit verlässlicher Finanzierung der Betreuungsvereine für die Aufgaben nach § 15 BTOG ist ein höherer Anteil ehrenamtlich und familiär geführter Betreuungen zu verzeichnen. Das Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Schleswig-Holstein haben seit vielen Jahren ihre Betreuungsvereine unterstützt und somit in das Ehrenamt investiert.

<u>Die Betreuungssituation könnte sich in den nächsten Jahren wie folgt ändern:</u>
1. Durch wen werden Betreuungen geführt?
Die Zahl der betreuungsbedürftigen Personen wird deutlich ansteigen. Eine Ursache ist die Boomer- Generation, welche zunehmend in ein hilfebedürftiges Alter kommt.
Die Zahl der familiär geführten Betreuungen wird voraussichtlich abnehmen. Dies hat mehrere Ursachen. Wichtige Punkte sind der demografische Wandel sowie der gesellschaftliche Wandel familiärer Strukturen. Dadurch geht auch die Intensität und der persönliche Bezug der Betreuung für die Betroffenen verloren. In einem persönlichen und vertrauten Umfeld durch Angehörige betreut zu werden, ist für Betroffene wünschenswert.

Im Gesamtbild nimmt sowohl die Zahl der bedürftigen Personen zu. Auf der anderen Seite nimmt die Zahl der familiär geführten Betreuungen ab, welches zu einem Mehrbedarf an ehrenamtlich und beruflich geführten Betreuungen führt. (Diese werden durch die Länder finanziert) Durch den Generationswechsel der Eltern, die ihre Kinder rechtlich betreuen, wird es erforderlich sein, verstärkt im Familienumfeld zu werben also auch im Kreis der bereits ehrenamtlich tätigen Familienangehörigen, diese zu bestärken weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen. Dafür gibt es durch die „Kopfgeldförderung“ in Höhe von 450,- € im Land keinen Anreiz.

2. Beratungen

Es ist weiterhin ein Anstieg an Vorsorgevollmachten bundesweit zu erwarten. Dadurch werden vermehrt Bevollmächtigte eine Beratung in Anspruch nehmen, um ihr Amt umsetzen zu können. Dieser Beratungsbedarf muss in der Zukunft abgedeckt werden.

In den Bundesländern, die auch Einzelberatungen nach Abs. 3 des § 15 BTOG finanzieren, wird es mehr Beratungen und Abfassungen von Vorsorgevollmachten von Personen geben. Insbesondere für Personen, die nicht zum Notar gehen müssen, weil deren Vollmacht keine vermögensrechtlichen Bestandteile enthält (z.b. Nutzung/ Vererbung/ Veräußerung von Grund und Boden).

Im Grunde müsste das Land hier ein Eigeninteresse entwickeln, da Vorsorgevollmachten noch weniger Aufwendungen für das Land verursachen.

4. Muss nach Auffassung der Landesregierung in Hinblick auf den demographischen Wandel die Berufsbetreuung weiter gestärkt werden, um den Beruf zu attraktiveren?

Die ehrenamtlich und familiär geführte Betreuung sollte im Sinne der Betroffenen gestärkt werden. Nichts desto trotz wird auch der Bedarf an beruflich geführten Betreuungen steigen. Da diese Betreuungen nur für den Fall eintreten, wenn kein Ehrenamtler oder Angehöriger gefunden wird, sollten diese Betreuungen mit besonderer Sorgfalt und Qualität gestaltet werden.

Die berufliche Führung von Betreuungen muss so gestaltet werden, dass anerkannte Betreuungsvereine als Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, qualifizierte und motivierte Mitarbeiter/innen zu gewinnen und zu halten. Dies geht nur durch eine tarifliche Bezahlung auf Basis einer Dynamisierung der Vergütung für berufliche Betreuungsleistungen sowie der Finanzierung nach § 17 BTOG an die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst.

Es geht bei Betreuungsvereinen um Refinanzierung der Kosten innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit und nicht um Gewinne.

5. Welche Aufgaben sind für die Betreuer/Betreuungsvereine dazu gekommen, die den berichteten Verwaltungsmehraufwand ausmachen?

Die Mitsprache und Beteiligung der betreuten Personen, welche nun verstärkt gemäß UN-BRK erfolgen soll, führt zu einem höheren Zeitaufwand. Der Betreuer hat bei jeder Entscheidung zu prüfen, ob der Betreute diese eigenständig umsetzen kann, ob er ggf. diesen bei der Entscheidung unterstützen kann oder, ob er stellvertretend für den Betreuten handeln muss. Auch hier hat der Betreuer die Angelegenheit vorher mit den Betreuten zu besprechen und dessen Wille/ Wunsch umzusetzen. Selbst in Fällen, wo Betreute nicht per Sprache kommunizieren können, hat die Betreuerin/ der Betreuer den „mutmaßlichen Willen“ zu ermitteln und umzusetzen,

Ebenso sind die Berichte an das Amtsgericht mit den betreuten Personen zu besprechen und dessen Meinung dazu mitaufzunehmen. Durch die Stärkung der Selbstbestimmung des Betreuten, beginnen Leistungsträger vermehrt den Schriftverkehr ausschließlich mit den Betreuten zu führen und nicht mehr mit dem Betreuer.

Die Umsetzung der neuen Aufgabenbereiche nach § 15 BTOG erfordert einen weit höheren Aufwand zur Schulung, Weiterbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Der Verwaltungsaufwand hat sich zum einen durch die Meldungen der Betreuungsbehörde an die Betreuungsvereine nach § 10 BTOG und zum anderen durch die Anforderungen aus der Anbindung nach § 22 BTOG erheblich erhöht.

Weiterhin ist aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein massiver Zuwachs von Mehrarbeit zu verzeichnen, um die Rechte der Betreuten wahrzunehmen bzw. diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

6. Wie viel Förderung erhalten die in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Betreuungsvereine vom Land?

Der Gesetzgeber spricht im § 17 BTOG von einem Anspruch auf eine Finanzierung und nicht mehr von einer Förderung. Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist nunmehr eine Pflichtaufgabe und diese haben einen Rechtsanspruch, welcher ggf. vor Gericht geklärt werden muss.

Die Förderung in Nordrhein-Westfalen durch das Land umfasst eine Basisförderung i.H.v. 20.000 € und eine „Kopfpauschale“ i.H.v. 450 € für jeden Ehrenamtler, der im Verein als angebundener ehrenamtliche Betreuer geführt und begleitet wird. Die Anzahl der Betreuungen, die der Ehrenamtler führt, spielt keine Rolle. Für Zweigstellen sind Erhöhungsbeträge vorgesehen und für Vereine, die sich in Städten oder Kreisen als erster Verein neu etablieren kann, soll es eine Sonderfinanzierung geben.

Für den Finanzierungsantrag sind die Kosten zu berechnen, die im Rahmen der Querschnittsarbeit anfallen und zwar in Bezug auf jede einzelne Ausgabe. Der errechnete Betrag spielt aber nur insofern eine Rolle, als dass er eine Obergrenze bildet im Verhältnis zum beantragten Finanzierungsbedarf. Die Finanzierung darf nie höher sein als dieser Betrag.

Im Finanzierungsnachweis sind die errechneten Kosten dann im Einzelnen anzugeben.

Betreuungsvereine, die ein relativ großes Ehrenamt haben, haben im letzten Jahr einen Finanzierungsbetrag erhalten, der über den Förderbetrag der Vorjahre lag.

Dennoch ist zu bedenken, dass bei dieser Art der Finanzierung der Kausalzusammenhang zwischen den tatsächlichen Kosten und der Finanzierung fehlt. Die tatsächlichen Kosten sind nur eine Rechengröße zur Deckelung der Kosten. Es fehlt eine Dynamisierung.

Die Finanzierung umfasst nicht die Tätigkeiten des Vereins nach § 15 III BTOG. Für diese Tätigkeiten erhalten einige Betreuungsvereine eine kommunale Förderung. Die Abgrenzung muss dabei klar formuliert sein, da die Förderung sonst als Drittmittel anzurechnen wäre.

Bei der Finanzierung der Ehrenamtler mit einer Kopfpauschale, bleiben die Ehrenamtler, die mehrere Betreuungen führen, außer Acht. Dadurch gibt es für die Vereine keinen Anreiz, schon tätige Ehrenamtler für die Übernahme neuer Betreuungen gewinnen zu wollen. Dieser Ansatz lässt ein nicht unerhebliches Potential an Ehrenamtlern ungenutzt.

In einigen Amtsgerichtsbezirken gestaltet sich der Umgang mit manchen Rechtspflegern sehr schwierig. Dadurch ist das Ehrenamt abgeschreckt und legt Betreuungen nieder bzw. nimmt keine neuen Betreuungen mehr auf. Das Verständnis in Bezug auf den Umgang und die Kommunikation mit dem Ehrenamt, ist in der Justiz noch sehr schwach. Hier sollte gelten: **Die Ehrenamtler sind nicht die Ehrenamtler des Vereins, sondern die Ehrenamtler der Justiz.**

Der Verwaltungsmehraufwand der Vereine nach der Betreuungsrechtsreform geht weit über den Verwaltungsmehraufwand der Berufsbetreuer hinaus. So ist in Nordrhein-Westfalen jeder Ehrenamtler einmal im Jahr persönlich zu kontaktieren und das Datum des Kontakts ist in der Betreuerkartei zu vermerken. Daneben sind Stellenanteile vorzuhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Verhinderungsbetreuungen. Im Moment spielt das in Nordrhein-Westfalen noch keine große Rolle, da die Gerichte sich mit der Einrichtung der Verhinderungsbetreuung immer noch schwertun. In den nächsten Jahren wird sich das deutlich verändern, da dieses für das Ehrenamt durchaus attraktiv sein könnte, um eine weitere Betreuung zu übernehmen. So sind die ersten Erfahrungen in unserem Betreuungsverein Oschersleben e.V..

Die Kosten, die dem Betreuungsverein pro Stunde für seine Querschnittsmitarbeiter entstehen, sind einfach dargestellt. Die Berechnung der Jahreskosten ist unter „Problemstellung der Betreuungsvereine“ zu finden.

Jahreskosten :	Jahresarbeitszeit (bei 40 h/Woche) = Kosten pro Stunde
103.166,30 €	: 1636 h = 63,06 €/h

Mit der Förderung von 20.000 € durch das Land, können durch die Betreuungsvereine ca. 317 Stunden im Jahr geplant und erbracht werden. In der Woche sind das ca. 6,1 Stunden.

Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine Finanzierung und nicht auf Förderung zur Erfüllung der übertragenen staatlichen Aufgaben. Was wollen Sie mit ca. 6,1 Stunden pro Woche bewegen?!

7. Wie bewertet die Landesregierung den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der einen Ausgleich der inflationsbedingten finanziellen Mehrbelastung vorsieht?

Der Inflationsausgleich von durchschnittlich 2,6 % (abhängig von der Vergütungsgruppe)deckt nicht die Kostensteigerung ab, die seit 2019 entstanden sind.
Seit 2019 ist gemäß Bundesstatistik www.statisitkportal.de/de/inflation bis 2023 eine Geldentwertung in Höhe von ca. 19,6 % aufgelaufen.

Es ist dringend eine Anpassung der Vergütung für beruflich geführte Betreuungen mit Dynamisierung umzusetzen.

Für weitere Rückfragen und ggf. gewünschten Ergänzungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Stephan Sigusch
Oschersleben den 27.03.2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1367

A14

Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer – Vorlage 18/1679

Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Georg Dodegge, Richter am Amtsgericht (wauRi) a.D., zur Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages NRW am 23.04.2024

Vorbemerkung:

Aktuell läuft eine Evaluation der Vergütung von beruflichen Betreuern durch das BMJ, die zum Jahresende abgeschlossen sein soll. Sie wird aussagekräftige und aktuelle Ergebnisse zur Auskömmlichkeit der Vergütung (Frage 1), zur Kostenstruktur eines Betreuerbüros (Frage 8), den durchschnittlichen monatlichen Einnahmen eines beruflichen Betreuers (Frage 9) und zum Zeitaufwand für einen Klienten pro Monat (Frage 10) erbringen. Aktuell stehen lediglich vereinzelte Zahlen aus der im Auftrag des BMJ initiierten Rechtstatsachenforschung “Qualität in der rechtlichen Betreuung” aus dem Zeitraum November 2015 bis August 2017 zur Verfügung sowie Angaben der die selbständigen beruflichen Betreuer sowie die Betreuungsvereine vertretenden Verbände und Organisationen.

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Die aktuelle Vergütungsstruktur für berufliche Betreuer, basiert auf einer Erhebung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik von 2002/2003, und spiegelt nicht angemessen die tatsächlichen Kosten und Strukturen der Berufsbetreuer und Betreuerinnen wider. Die Vergütung, die seit der Novellierung des VBVG im Jahr 2019 kaum verändert wurde, deckt nicht die realen Personalkosten sowie weitere anfallende Kosten ab. Laut KGSt-Berechnung für 2023/2024 liegen die Personalkosten bei 78.100 €, während die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes in der Entgeltgruppe S12 des TVöD SuE sich auf 103.420 € belaufen. Die aktuelle Betreuervergütung, bei einer angenommenen Fallzahl von 40, in der Vergütungstabelle C5 ist jedoch um die 30 % niedriger als der benötigte Finanzierungsbedarf. Trotz eines beschlossenen Inflationsausgleichs reichen diese Einnahmen gerade aus, um die Personalkosten beruflicher Betreuer zu decken. Eine auskömmliche Finanzierung ist somit nicht gegeben.

Hinzu kommt, dass die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023 zu einem Mehraufwand in Hinblick auf zusätzlich erforderliche persönliche Gespräche mit dem Betreuten zur Ermittlung seiner aktuellen Wünsche, nunmehr geschuldete Begleitung im Rahmen der unterstützten Entscheidungsfindung des Betreuten, erhöhte Besprechungs- und Berichtspflichten und umfangreichere Dokumentationspflichten zu den Wünschen des Betreuten und ggf. den Gründen dafür, sie zu übergehen (erforderlich wegen der Beweislastumkehr zu Lasten der Betreuer bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Betreuten). Dieser Mehraufwand der Betreuer im Rahmen der Führung einer jeden Betreuung wird indes nicht in den derzeitig gültigen Fallpauschalen der Vergütungsgruppen A – C berücksichtigt. Dort wird nämlich unverändert der Zeitaufwand zugrunde gelegt, der in einer rechtstatsächlichen Untersuchung aus dem Zeitraum November 2015 – August 2017 ermittelt wurde (s. Matta/Engels/Brosey/Köller Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht, 2018, Bundesanzeiger Verlag.

Zum zusätzlichen Mehraufwand für Betreuer siehe auch die Antwort zu Frage 6.

Letztlich hat sich die Erhöhung des Schonvermögens von 5000,- auf 10000,- € zum 1.1.2023 nachteilig auf die Auskömmlichkeit der Betreuervergütung ausgewirkt. Aufgrund der Erhöhung des Schonvermögens für Betreute ist der Anteil der vermögens- bzw. mittellosen Betreuten weiter

gestiegen, der der vermögenden bzw. bemittelten gesunken. Das ist insofern relevant als ein Parameter für die Höhe der Betreuervergütung der Umstand ist, ob der Betreute vermögend ist oder nicht. Die Pauschalen für die Führung einer Betreuung eines vermögenden Betreuten sind höher als die für einen vermögenslosen Betreuten, weil sie den in einer rechtstatsächlichen Untersuchung festgestellten Mehraufwand bei der Führung einer Betreuung für einen vermögenden Betreuten finanziell ausgleichen sollen.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

Selbstständige berufliche Betreuer erhalten Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 VBVG, vgl. § 7 Abs. 1 VBVG. Demzufolge steht ihnen eine monatliche Fallpauschale gemäß den Vergütungstabellen A, B oder C zu. Welche Vergütungstabelle im Einzelfall einschlägig ist, richtet sich nach § 8 Abs. 2 VBVG, der nach der jeweiligen beruflichen Qualifikation unterscheidet. Die Höhe der Fallpauschale hängt wiederum von der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und dessen Vermögensstatus ab, vgl. § 9 VBVG. Ist der Betreute nicht mittellos, steht dem beruflichen Betreuer in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VBVG eine gesonderte Pauschale zu, weitere zusätzliche Pauschalen finden sich dort in Abs. 2 und 3 (dazu s. am Ende zu Frage 2). Mit der Aufwandspauschale sind die Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Betreuung entstandenen Aufwendungen abgegolten, § 11 Satz 1 VBVG. Lediglich die Geltendmachung von Aufwendungen i.S.d. § 1877 Abs. 3 BGB, also für beruflichen Dienste über die der Betreuer z.B. als Rechtsanwalt, Steuerberater etc. verfügt und für die ein beruflicher Betreuer mit vergleichbarer Ausbildung, aber ohne diese Qualifikation, i.d.R. einen Fachmann hinzugezogen hätte, bleibt möglich, § 11 Satz 2 VBVG. Ein zum beruflichen Betreuer bestellter Rechtsanwalt kann also z.B. für eine anwaltliche Tätigkeit zugunsten seines Betreuten vor dem Landgericht nach der Rechtsanwaltsvergütungsgetz entlohnt werden.

Der Betreuungsverein erhält für seinen zum Vereinsbetreuer bestellten Mitarbeiter ebenfalls Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 VBVG, § 7 Abs. 2 VBVG. Aufwendungen i.S.d. § 1877 Abs. 3 BGB kann der Verein für seinen Vereinsbetreuer nicht geltend machen.

Die pauschalierte Vergütung für berufliche Betreuer richtet sich nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A, B und C in der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG festgelegt sind (dazu s. am Ende zu Frage 2). Die Pauschale setzt sich aus einem der Qualifikation des beruflichen Betreuers entsprechenden Stundensatz (Für einen beruflichen Betreuer in der höchsten Vergütungsstufe beträgt der zugrunde gelegte Stundensatz 51,49 €) und einem in einer rechtstatsächlichen Studie ermittelten, gleichwohl fiktiven Zeitaufwand zusammen. Diese beiden Komponenten werden in den Vergütungstabellen nicht gesondert aufgelistet. Demzufolge kann ein beruflicher Betreuer im Regelfall z.B. den tatsächlich aufgewandten und erforderlichen Zeitaufwand im Einzelfall nicht vergütet erhalten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Unter dem Stichwort der Mischkalkulation nimmt der Gesetzgeber es bewusst in Kauf, dass im Einzelfall erheblich mehr Stunden erforderlich sind, als vergütet werden. Das System der Mischkalkulation funktioniert seit Jahren nicht mehr so, wie es ursprünglich angedacht war. Dies hängt damit zusammen, dass Betreuungen, die einen eher überschaubaren Regelungsbedarf beinhalten, bei denen es an tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit fehlt bzw. stabile familiäre oder soziale Strukturen bestehen, aufgrund von Vorsorgevollmachten nicht mehr die Bestellung eines Betreuers erfolgen bzw. bei der

Notwendigkeit einer Betreuerbestellung diese ehrenamtlich geführt werden kann. Für berufliche Betreuer, also auch Vereinsbetreuer und für Betreuungsvereinen verbleiben häufig tatsächlich oder rechtlich komplexe Betreuungen, insbesondere auch solche in denen die erforderlichen Hilfen abgelehnt werden.

Innerhalb der 3 Vergütungstabellen erfolgt zwei weitere Differenzierung, und zwar nach der Zeitdauer der Betreuung und dem Aufenthaltsort des Betreuten. Nach den ersten drei Monaten der Betreuung sinkt die Pauschale, nach dem siebten und zwölften Monat abermals und mündet in eine Pauschale ab dem 25. Monat der Betreuung. Zweitens wird nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten in einer stationären Einrichtung bzw. einer gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform (hier ist die Pauschale geringer) oder in einer anderen Wohnform unterschieden.

Ergänzend gilt vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 das Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer. Es sieht u. a. eine Sonderzahlung zwecks Inflationsausgleichs vor, deren Höhe sich am aktuellen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst orientiert. Ein beruflicher Betreuer kann pro von ihm geführter Betreuung monatlich vom vermögenden Betreuten bzw. von der Staatskasse bei mittellosen Betreuten 7,50 € verlangen.

Anlage (zu § 8 Absatz 1)

Vergütungstabelle A (gilt für berufliche Betreuer ohne abgeschlossene Ausbildung)

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögens-status	monatliche Pauschale
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 Euro
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 Euro
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 Euro
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 Euro
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 Euro
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 Euro
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 Euro
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 Euro
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A3.1.1	mittellos	124,00 Euro
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 Euro
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	mittellos	151,00 Euro
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 Euro
A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 Euro
				A4.1.1	nicht mittellos	91,00 Euro
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 Euro
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 Euro
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 Euro
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 Euro

		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 Euro
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 Euro

Vergütungstabelle B (gilt für berufliche Betreuer mit abgeschlossener Lehre oder vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung)

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögens-status	monatliche Pauschale
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 Euro
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 Euro
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 Euro
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 Euro
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B2.1.1	mittellos	158,00 Euro
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 Euro
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 Euro
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 Euro
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 Euro
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 Euro
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 Euro
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 Euro
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 Euro
				B4.1.1	nicht mittellos	113,00 Euro
		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 Euro
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 Euro
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B5.1.1	mittellos	78,00 Euro
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 Euro
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 Euro
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 Euro

Vergütungstabelle C (gilt für berufliche Betreuer mit abgeschlossener Ausbildung an einer Hochschule oder vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung)

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögens-status	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 Euro
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 Euro
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 Euro
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 Euro
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 Euro
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 Euro
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 Euro
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 Euro
C3		C3.1		C3.1.1	mittellos	202,00 Euro

	Im siebten bis zwölften Monat		stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C3.1.2	nicht mittellos	229,00 Euro
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 Euro
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 Euro
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 Euro
				C4.1.1	nicht mittellos	149,00 Euro
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 Euro
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 Euro
C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 Euro
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 Euro
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 Euro
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 Euro

§ 10 VBVG Gesonderte Pauschalen

(1) Ist der Betreute nicht mittellos, wird der Betreuer mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von 30 Euro vergütet, wenn dieser die Verwaltung

1. von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150 000 Euro,

2. von Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder

3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten

zu besorgen hat. Die Pauschale kann geltend gemacht werden, wenn einer der Fälle des Satzes 1 an mindestens einem Tag im Abrechnungsmonat vorliegt.

(2) Findet ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 200 Euro zu vergüten.

(3) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe des 1,5-fachen der zum Zeitpunkt des Betreuerwechsels zu vergütenden Fallpauschale zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum

Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Das Land NRW könnte eine Vorfinanzierung und Refinanzierung von Tätigkeiten der Betreuungsvereine im Rahmen der Querschnittsaufgaben nach § 15 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vorsehen. Bislang enthalten weder § 17 BtOG noch landesrechtliche Regelungen einen solchen Anspruch, vgl. etwa OVG Bautzen, Beschluss vom 2.10.2023 - 6 B 84/23.

Weiter könnte das Land NRW regeln, dass nach § 17 BtOG nicht nur das absolute Minimum, so aber OVG Bautzen, gefördert wird. Auch könnten die Fördersätze angehoben werden, da

andere Bundesländer, z. B. Rheinland-Pfalz, eine deutlich bessere Finanzierung für anerkannte Betreuungsvereine vorsehen. Bei den unter Frage 5 dargestellten Aufgabenzuwachsen der anerkannten Betreuungsvereine ist es sonst schwer der originären Aufgabe der Gewinnung von ehrenamtlich betreuenden Personen (§15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG) nachzukommen. Insofern sollten weitere/neue Aspekte in der geforderten Qualitätssicherung mitgedacht werden, damit die ehrenamtliche Betreuung mindestens im bisherigen Maße gesichert bleibt.

Zur tragfähigen Verbesserung der Vergütung sollte darüber hinaus sollte das Land NRW im Bund darauf hinwirken, dass eine dynamische Anpassung der Vergütung an die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung gesetzlich verankert wird. Dabei wird eine Orientierung an der Entwicklung der KGSt-Werte, als sinnvolle Lösung für eine nachhaltige und kostendeckende Refinanzierung der Berufsbetreuungen vorgeschlagen.

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

Betreuungsvereine stehen im Zuge des reformierten Betreuungsrechts vor mehreren Herausforderungen. Die Umsetzung der neuen Vorgaben des BtOG und der dazugehörigen Verordnung des MAGS erfordern eine Anpassung in der Arbeitsweise der Vereine. Diese Anpassungen beinhalten eine stärkere Berücksichtigung des Willens und der Wünsche der betreuten Personen sowie die Implementierung des Grundsatzes der unterstützenden Entscheidungsfindung, was beides einen höheren Bedarf an persönlichem Kontakt und damit zusätzlichen Zeitaufwand nach sich zieht. Dies gilt nicht nur für die Führung der eigenen Vereinsbetreuungen, sondern spiegelt sich auch in der Querschnittsarbeit, der Arbeit mit den ehrenamtlichen Betreuern, wider.

Neben der Notwendigkeit, diese Mehrarbeit adäquat zu refinanzieren, leiden die Betreuungsvereine unter strukturellen Defiziten in der Vergütung, die dringend behoben werden müssen, um ihre Existenz zu sichern. Ein weiteres gravierendes Problem stellt der Fachkräftemangel dar. Angemessene Rahmenbedingungen sind essenziell, um qualifiziertes Personal für diese anspruchsvolle und wichtige Arbeit zu finden. Diese Bedingungen sind mit Fallzahlen von 50 Fällen pro Mitarbeitenden, wie sie in der Praxis anzutreffen sind, jedoch nicht realisierbar. Dieser Umstand hat bereits zur Schließung von Betreuungsvereinen geführt, da es zunehmend schwerfällt, geeignetes Fachpersonal zu rekrutieren.

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Die Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine ist – wie bereits in der Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 19/24445, S. 3 festgehalten – bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer unverzichtbar. Gerade die Verzahnung der Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG ermöglicht es, auch im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung die Steigerung der Qualität im Interesse der Betreuten zu bewirken. Eine kompetente und konstante Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern während der Betreuungsführung durch Schulung, Beratung sowie sonstige Unterstützung kann in erster Linie durch die Betreuungsvereine sichergestellt

werden (BT-Drs. 19/24445, S. 145). Eine Zersplitterung der Betreuungsvereine (...) ginge nicht zuletzt zu Lasten der Betreuten, die einen Anspruch auf eine qualitätvolle, ihr Selbstbestimmungsrecht wahrende rechtliche Betreuung haben (BT-Drs. 19/24445, S. 160).

Durch die Gesetzesreform zum 1.1.2023 sind den Betreuungsvereinen darüber hinaus zusätzliche Aufgaben im Bereich der Querschnittsaufgaben auferlegt worden, die von keinem anderen Akteur im Betreuungswesen aufgefangen werden können. Im Einzelnen:

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) müssen Betreuungsvereine zur Entlastung der Betreuungsbehörden (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 362) nunmehr zusätzlich und planmäßig zu Patientenverfügungen informieren und dem interessierten Personenkreis allgemeine betreuungsrechtliche Fragen beantworten.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG müssen Betreuungsvereine neuerdings mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen und nach Satz 2 Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen erteilen.

Nach § 15 Abs. 3 sollen Betreuungsvereine nunmehr auch **im Einzelfall** Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, die eine Betreuung entbehrlich machen können, sowie zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung beraten. Abgesehen von einem erhöhten Haftungsrisiko sind gerade Beratungen zur Errichtung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügen mit erheblichen Personal- und Zeitbedarf verbunden. Das Gesetz hat hier eine erhebliche Ausweitung der Befugnisse von anerkannten Betreuungsvereinen vorgenommen (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 364).

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Ein erster Mehraufwand ergibt sich aus erweiterten Berichts- und Mitteilungspflichten, aus der normierten Herausgabepflicht am Ende der Betreuung und den in der Praxis nicht greifenden Erleichterungen bei der Schlussrechnung. Im Einzelnen:

§ 1863 Abs. 1 BGB schreibt zusätzlich einen Anfangsbericht bei Beginn der Betreuung fest. Das macht wenig Sinn und bedeutet einen Mehraufwand an Verwaltungsaufgaben, weil im Anfangsbericht insbesondere die Darstellung der persönlichen Situation des Betreuten, der Betreuungsziele, der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen und der Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung verlangt wird. Das ist alles bereits aktenkundig, wenn das Gericht, die Betreuungsbehörde und ein ggf. bestellter Verfahrenspfleger ihre gesetzlichen Aufgaben gewissenhaft im Verfahren auf die Betreuerbestellung wahrnehmen.

Die Regelungen zum Jahresbericht nach § 1863 Abs. 3 BGB enthalten eine Reihe von zusätzlichen Verpflichtungen. So verlangt Satz 2, den Jahresbericht mit dem Betreuten (wohl vorab) zu besprechen. Satz 3 Nr. 2 sieht zusätzlich mindestens Angaben zur Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten

Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betroffenen vor. Anders als bisher soll die Sichtweise des Betreuten wiedergeben werden, Nr. 4.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber einem Betreuer 2 zusätzliche Mitteilungspflichten auferlegt, um die Umsetzung der Wünsche und des Willens des Betreuten, ggf. durch Einschreiten des Gerichts sicherzustellen. Die Mitteilungen sind unverzüglich vorzunehmen. Zum einen bedarf es der Mitteilung, wenn die nach § 1838 Abs. 1 Satz 1 BGB gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des § 1821 BGB von den in §§ 1839-1843 BGB festgelegten Grundsätzen abweicht, und zwar unter Angabe der Wünsche des Betreuten, § 1839 Abs. 2 S. 1 BGB. Neu ist ebenfalls die Verpflichtung nach § 1864 Abs. 2 S. 1 BGB, dem Gericht unverzüglich wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten mitzuteilen.

Ein zweiter Mehraufwand folgt aus der Normierung der Pflicht zur Herausgabe der Unterlagen am Ende der Betreuung (vgl. § 1872 Abs. 1 BGB), weil insbesondere in Fällen, in denen kein Vermögen vorhanden war, mit Angehörigen oftmals kein Kontakt aufgenommen wurde und keine Auskünfte oder Unterlagen angeboten wurden. Oft ist es auch schwierig die Angehörigen rein tatsächlich zu finden. Zudem erwarten Gerichte häufig unverändert eine ausführlichere Berichterstattung zum Schluss der Betreuung, was eigentlich nicht mehr erforderlich ist.

Drittens haben die neuen Regelungen zur Schlussrechnung im Fall der Beendigung der Betreuung gerade in beruflich geführten Betreuungen nicht zu einer Arbeitserleichterung geführt. Die Schlussrechnung ist praktisch weiterhin regelmäßig erforderlich, weil die Berechtigten überwiegend nicht bekannt sind, mit der Schlussabrechnung nichts zu tun haben wollen oder die erforderlichen Informationen nicht geben wollen. Die Regelung des § 1872 Abs. 2 BGB läuft deshalb weitgehend ins Leere. Ähnlich ist das Problem im Rahmen des § 1872 Abs. 3 BGB gelagert, weil zum Ende der Betreuung häufig die Erben des verstorbenen Betreuten nicht bekannt sind und die Schlussrechnung erforderlich bleibt. Schließlich bleibt nach § 1872 Abs. 4 Satz 2 BGB bei Betreuerwechseln immer eine Schlussrechnung.

Zu dem Ganzen siehe auch Thielke, Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) 2024, S. 3-7.

Viertens legt § 1821 Abs. 1 S. 2 BGB dem Betreuer die Verpflichtung auf, nicht vorrangig stellvertretend tätig zu werden, sondern den Betreuten zu unterstützen, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst oder mit anderer Hilfe zu besorgen. M.a.W. muss er den Betreuten möglichst weitgehend entsprechend seinen Fähigkeiten an die eigenständige Erledigung von Rechtsgeschäften, der Abgabe von Einwilligungserklärungen im Bereich der gesundheitlichen oder aufenthaltsbestimmenden Angelegenheiten bzw. sonstigen Rechtshandlungen heranführen bzw. ihn an der Abwicklung beteiligen. Dabei soll er nach der Methode der unterstützten Entscheidungsfindung vorgehen. Die unterstützte Entscheidungsfindung ist ein Prozess, in dem der Unterstützer oder das Unterstützungsnetzwerk dem Menschen mit Behinderung hilft, seine Zukunft zu planen und über sein Leben, Gesundheit, Sozialpflege, Finanzen und Eigentum nach eigenem Willen, Präferenzen und Rechten zu entscheiden. Damit ist naturgemäß ein nicht unerheblicher Zeit- und Dokumentationsaufwand verbunden.

Ein bislang wenig beachteter Umstand für einen Mehraufwand ergibt sich fünftens aus dem neuen Haftungsrisiko für den beruflichen Betreuer aufgrund der Maßgeblichkeit von Wunsch und Wille des Betreuten. Mit Beginn einer jeden Betreuung, aber auch bei schon laufenden

Betreuungen, hat nun eine sorgfältige, fortschreibende Dokumentation in Hinblick auf die Wünsche und den Willen des Betreuten hinsichtlich der Betreuung erfolgen. Grundlage war seit Einführung des Betreuungsrechts das gesetzgeberische Ziel, den Betreuer nicht schadensersatzpflichtig zu machen, wenn er die Wünsche des Betreuten erfüllt, selbst wenn sie seinem objektiven Wohl zuwiderlaufen. Das wird nun durch die Beweislastumkehr des § 1826 Abs. 1 S. 2 BGB konterkariert. Trifft der Betreuer hinsichtlich der Erfüllung bzw. Ablehnung eines Wunsches eine Entscheidung, die nicht im Einklang mit § 1821 BGB besteht, besteht regelmäßig ein Haftungsrisiko. Deshalb wird der Betreuer den Betreuten vor Befolgung eines dem objektiven Wohl zuwiderlaufenden Wunsches eingehend über die damit verbundenen Risiken aufklären und ihm andere, weniger nachteilige oder nicht so riskante Wege zur Erreichung des verfolgten Ziels aufzeigen müssen. Der Umfang und die Intensität der Aufklärung bemessen sich zum einen nach der Wichtigkeit des Geschäfts und zum anderen danach, was in den Lebenskreisen, denen der Betreuer angehört, billigerweise erwartet werden kann. Deshalb kann ein geschäftsunerfahrener Betreuer verpflichtet sein, bei einem Geschäft großer Bedeutung fachlichen Rat, z.B. bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. einem Rechtsanwalt zu rechtlichen Risiken – bei einer Unterbringung von einem Facharzt – einzuholen, um den Betreuten umfassend informieren zu können. Bei nicht ausreichender Aufklärung bleibt dem Betreuer nur die Möglichkeit, darzulegen und zu beweisen, dass der Betreute den – vom Betreuer später umgesetzten – Wunsch auch dann geäußert hätte, wenn der Betreuer ihn zuvor im erforderlichen Umfang aufgeklärt hätte. In der Regel wird ein beruflicher Betreuer im Rahmen seiner Tätigkeit seit dem 1.1.2023 eine deutlich umfangreichere und sorgfältigere Dokumentation seiner Betreuertätigkeit vorzunehmen haben.

Sechstens führen verstärkte Besprechungs- und Kontaktpflichten zu einem Mehraufwand. Bislang musste ein Betreuer wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten besprechen, vgl. § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB a.F., jetzt sind nach § 1821 Abs. 5 BGB alle Angelegenheiten zu besprechen und zu dokumentieren, was entsprechende zeitliche und Ressourcen mit entsprechenden Verwaltungsmehraufwand durch Terminvereinbarungen und Notwendigkeit von Dokumentation mit sich bringt. Welche Angelegenheiten zu besprechen sind, entscheidet neben dem Umstand, dass ein Betreuer regelmäßig nur die rechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen hat, die subjektive Sicht des Betreuten. Für ihn gestalten sich oft schon Bagatellen als wichtig und schwierig – dann sind sie aber zu besprechen. Der Umfang der Besprechung, ihr Zeitpunkt, ihre Form – i.d.R. persönlich, aber auch telefonisch bzw. unter Nutzung sozialer Medien möglich – und die Häufigkeit entscheiden sich danach, was dem Betreuten wichtig und möglich ist. Eine Grenzziehung der Besprechungspflicht ergibt sich aus dem Interesse und dem Verständnis des Betreuten (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 256) sowie der Zumutbarkeit für den Betreuer.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

Die zentrale Herausforderung für die berufliche Betreuung liegt in der strukturellen Unterfinanzierung der Betreuervergütung. Diese finanzielle Schieflage gefährdet nicht nur den Bestand der Vereine, sondern wirkt sich auch direkt auf die Personalgewinnung der Betreuungsbehörden aus. Der Fachkräftemangel verschärft die Situation zusätzlich. Die aktuellen

Arbeitsbedingungen in den Betreuungsvereinen, gekennzeichnet durch hohe Verantwortung, Arbeitsverdichtung und steigenden Zeitdruck, machen die Tätigkeit für potenzielle Fachkräfte unattraktiv. Freiberufliche Betreuer und Betreuerinnen müssen zusätzlich vor der ersten Bestellung einen Sachkundelehrgang finanzieren, was i.d.R. mit Kosten zwischen 5000 – 6000 Euro verbunden ist.

Ohne angemessene Vergütung und bessere Arbeitsbedingungen wird es für die Betreuungsbehörden zunehmend schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden. Hierdurch steigt die Gefahr, dass Betreuungsbehörden verstärkt als rechtlicher Betreuer agieren müssen. Diese Gefahr realisiert sich bereits in der Praxis, wie eine aktuell veröffentlichte Entscheidung des Amtsgerichts Brandenburg belegt (Beschluss vom 7.3.2024 - 85 XVII 33/24). Dort musste die örtliche Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellt werden, weil weder der Betroffene einen Betreuer vorschlagen konnte noch die Betreuungsbehörde einen geeigneten, vorrangig zu bestellenden Betreuer vorschlagen konnte.

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte

stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Insoweit muss ich auf die Ergebnisse verweisen, die sich im Rahmen der Evaluation der Betreuervergütung ergeben werden. Dort wird gerade auch die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros in seinen verschiedenen Ausprägungen ermittelt. Es lässt sich allerdings bereits jetzt sagen, dass die Kostenstruktur nicht einheitlich ist und von verschiedenen Faktoren abhängt, z.B. Büro im ländlichen/städtischen Bereich, Einzel- oder Gemeinschaftsbüro, Größe und Lage des Büros, Zahl der Mitarbeiter, Stand der Digitalisierung etc.

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt

erzielt?

Insoweit muss ich auf die Ergebnisse verweisen, die sich im Rahmen der Evaluation der Betreuervergütung ergeben werden. Auch hier werden sich aber nur schwerlich allgemeingültige Aussagen treffen lassen, da die Vergütung davon abhängt, welche Qualifikation der berufliche Betreuer mitbringt und welcher Vergütungsgruppe er damit zugeordnet ist, die Zahl der geführten Betreuungen schwankt (Tod von Betreuten, Betreuerwechsel, Aufhebung von Betreuungen) und die Vergütungspauschalen ab dem 3. Monat bis zum 25. Monat sinken (s.o. Frage 2).

Für das Jahr 2014 wurde von Matta/Engels/Brosey/Köller u.a., a.a.O., S. 531 ein jährlicher Rohertrag von 40444,- € pro Jahr, also 3370, 33 € pro Monat evaluiert, wovon noch Einkommenssteuer, Krankenversicherungskosten, ggf. Berufsunfähigkeitsversicherung und Altersvorsorgeaufwendungen abzuziehen sind. Die Einkommenssituation stellte sich damit bereits vor 10 Jahren deutlicher schlechter dar als bei einem angestellten Sozialpädagogen, der im Jahr 2015 ein Bruttoarbeitsentgelt von 49391,- € bei vergleichbarer Tätigkeit erhielt.

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es

dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Die Studie "Qualität in der rechtlichen Betreuung" zeigt, dass der Zeitaufwand für die Führung einer Betreuung zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Betreuern, die in Vereinen tätig sind, im Durchschnitt ähnlich ist. Pro Betreuung und Monat wird ein Zeitaufwand von durchschnittlich 4,1 Stunden verzeichnet. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass unabhängig von der Anstellungsform der Betreuer der Arbeitsaufwand für die Betreuungsführung vergleichbar ist, vgl. Matta/Engels/Brosey/Köller u.a., a.a.O., S. 521.

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um

die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Eine Erhöhung der Vergütung um ca. 30 % auf das Niveau der KGSt-Werte würde die bestehende strukturelle Unterfinanzierung beseitigen. Um eine dauerhafte und kostendeckende Finanzierung sicherzustellen, ist es zudem erforderlich, die Vergütung jährlich an die aktualisierten KGSt-Werte anzupassen. Diese Maßnahmen würden nicht nur die finanzielle Basis der beruflichen Betreuer und Betreuerinnen stabilisieren, sondern auch eine faire Entlohnung gewährleisten und so zur Attraktivität des Berufsfelds beitragen.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität

des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Dies kann m.E. nur durch die Bündelung verschiedener Maßnahme erfolgen.

Zunächst sollte die ehrenamtliche Betreuung in NRW gestärkt werden, um die Bestellung beruflicher Betreuer zurückführen zu können. Im Jahre 2021 konnten in NRW nur noch in 43,08 % der Betreuerbestellungen Familienangehörige oder sonstige ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, was weit hinter den Quoten der Bundesländer Saarland 57,39 %, Bayern 50,73 % oder Hessen 50,29 % zurückbleibt. Ehrenamtliche Übernahmen von Verfahrenspflegschaften, nach § 276 Abs. 4 Satz 2 FamFG eigentlich der gesetzliche Regelfall, erfolgen in NRW praktisch nicht, sondern nur in 0,94 % der Fälle. Deshalb wäre es wichtig, den ehrenamtlichen Betreuer bzw. Verfahrenspfleger besser in den Fokus zu nehmen. Dies könnte u.a. dadurch geschehen, dass diesem Ehrenamt mehr Aufmerksamkeit und Wertschätzung in der Öffentlichkeit zuteilwird. Dazu könnten regelmäßige Veranstaltungen seitens des Landes NRW, z.B. Tag der ehrenamtlichen Betreuung im Landtag, Ehrung besonders verdienter ehrenamtlicher Betreuer durch den Landtag, öffentliche Hervorhebung der Tätigkeit von Betreuungsvereinen mit ehrenamtlichen Betreuern etc dienen.

Weiter kann daran gedacht werden, so genannte Tandembetreuungen, also Bestellung eines Vereins- oder selbständigen beruflichen Betreuers neben einem ehrenamtlichen Betreuer zu stärken, um ehrenamtliche Betreuer zur schnelleren Übernahme der gesamten Betreuung zu befähigen und zu bewegen. Insofern könnten finanzielle Anreize gesetzt werden, insbesondere bei der Förderung von Betreuungsvereinen.

Idealerweise wären weniger Betreuungen durch berufliche Betreuer wahrzunehmen. Die für berufliche Betreuer verbleibenden Betreuungen müssten im Rahmen der Pauschalen besser honoriert werden, damit sie mit weniger Betreuungen und mehr Zeit für den einzelnen Betreuten ausreichende Einkünfte erzielen könnten.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

Die Studie des ISG aus dem Jahr 2018 zeigt, dass Berufsbetreuer durchschnittlich 37 Fälle betreuen, diese Zahl setzt sich aus Vereinsbetreuern, die im Schnitt 32 Fälle und selbstständigen Berufsbetreuern, die 39 Fälle haben zusammen. Es zeigte sich, dass 23% der Berufsbetreuer zwischen 10 und 24 Fälle, 28% zwischen 25 und 49 Fälle und 29% zwischen 40 und 54 Fälle betreuen. Ein geringerer Anteil, 6% der Vereinsbetreuer und 19% der selbstständigen Berufsbetreuer, verwalten 55 oder mehr Fälle, vgl. Matta/Engels/Brosey/Köller u.a., a.a.O., S. 57.

Aktuell müssen Betreuungsvereine durch einen ihrer Vereinsbetreuer zwischen 50 – 55 Betreuungen führen, wenn Sie keine kommunalen Fördermittel erhalten. Ohne diese Fallzahlen wäre eine kostendeckende Arbeit nicht mehr möglich. Bei den freiberuflichen Betreuern und Betreuerinnen dürfte eine ähnlich hohe Fallzunahme zu beobachten sein, um mit der strukturellen Unterfinanzierung umzugehen.

Hierunter leidet die Qualität der Betreuungsführung!

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Seit Jahren kämpfen alle beruflichen Betreuer und Betreuerinnen mit struktureller Unterfinanzierung. Trotz vielfältiger Optimierungsmaßnahmen, wie der Förderung der Digitalisierung und der Delegation von Aufgaben an Verwaltungsmitarbeiter, sowie der Bildung von Zusammenschlüssen zur Schaffung effizienterer Strukturen, konnten die Rahmenbedingungen nicht so verändert werden, dass alle beruflichen Betreuer und Betreuerinnen ihre Dienste weiter aufrechterhalten. Diese Bemühungen haben die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung weitgehend ausgeschöpft. Um die beruflichen Betreuer und Betreuerinnen nachhaltig zu unterstützen und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, wird nur eine kostendeckende Refinanzierung als zielführende Maßnahme betrachtet.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1371

A14

Betreuungsbüro Altmann

Ihr Ansprechpartner
Holger Altmann
Telefon: 02366 - 4923624
Telefax: 02366 - 944541

Betreuungsbüro Altmann • Postfach 1263 • 45670 Herten

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herten, 29.03.2024

Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses
„Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“
Vorlage 18/1679

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Nein! Dies war bereits zum Zeitpunkt der Vergütungsanpassung im Januar 2019 nicht der Fall, als man rechnerisch davon ausging, den Betreuenden eine Vergütungserhöhung von rund 17 % zukommen zu lassen. Tatsächlich kamen schon damals nur rund 12 % Vergütungserhöhung bei den Betreuenden an.

Der Zum 01.01.2024 gewährte Inflationsausgleich von 7,50 € brutto je Monat und Betreuung ändert daran so gut wie nichts. War die Vergütung schon ab Januar 2019 nicht richtig kostendeckend, verschärfte sich die wirtschaftliche Situation der BerufsbetreuerInnen und der Betreuungsvereine spätestens mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine.

Die Lebenshaltungskosten, Personalkosten, Kosten für Büro, etc. sind zwischenzeitlich immens gestiegen - die Vergütung der Betreuer allerdings nicht.

Die erheblichen Kostensteigerungen können von Betreuern nicht einfach an die Staatskasse weitergegeben werden, da der Gesetzgeber festlegt, wie viel Betreuer für eine Betreuung abrechnen dürfen. Betreuer hatten ihren Angestellten aber aus eigenen Mitteln die Kosten einer Energiepauschale i.H.v. 300,-- € zu zahlen.

Betreuer und Betreuungsvereine können die Kostensteigerungen daher nur über die Anhebung von Fallzahlen und/oder Entlassung von Personal versuchen abzufedern. Beide Varianten gehen zu Lasten der Betreuungsqualität. Den Ansprüchen des Gesetzgebers kann nicht entsprochen werden. Man kann nicht 5 Sterne Hotel fordern, aber nur Campingplatz bezahlen wollen!

Der Inflationsausgleich federt die finanzielle Notlage nicht ab. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die wirtschaftliche Notlage der Betreuer gesehen wird. Der Inflationsausgleich fällt jedoch viel zu kurz aus. Wir brauchen den vielzitierten „kräftigen Schluck aus der Pulle!“. Bekommen haben wir, um im Bild zu bleiben, ein Tütchen Capri Sonne.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

Hierzu kann der Bundesverband der Berufsbetreuer, kurz BdB, vortragen, der hierzu Umfragen unter seinen Mitgliedern durchgeführt und die Ergebnisse ausgewertet hat.

Im Grundsatz lässt sich aber sagen, dass die monatliche Pauschale in den allermeisten Fällen nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand abbildet.

Es wird im Grundsatz bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs zwischen vermögenden und mittellosen Klienten unterschieden, zudem zwischen den Wohnformen „Heim“ und „andere Wohnform“.

In seiner Überlegung geht der Gesetzgeber davon aus, dass für mittellose Betreuer in einem Heim der wenigste Arbeitsaufwand besteht und entsprechend gering vergütet wird.

Tatsächlich besteht aber keine verlässliche Korrelation zwischen Wohnort der betroffenen Person einerseits oder zwischen dem Vermögensstatus der Klienten und dem Betreuungsaufwand andererseits.

Betreuerinnen und Betreuer müssen von der Vergütung eine Menge laufender Kosten begleichen: Büromiete, Lohnkosten, Steuern, Abgaben für Berufsverband, Berufsgenossenschaft, Arbeitssicherheit, Kosten für die Überprüfung elektronischer Geräte DGUV V3 Prüfung (Pro Gerät alle 2 Jahre derzeit rund 8,-- €), Wartung der EDV unter strikter Wahrung der DSGVO, Lizenzgebühren für Verwaltungssoftware, etc.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Nach hiesiger Auffassung ist eine grundsätzliche Neuausrichtung rechtlicher Betreuung erforderlich. Rechtliche Betreuung ist ein Rechtsinstitut. Der Bund und die Länder stehen in der Verpflichtung, Bürgern, die ihre Angelegenheiten aufgrund von Erkrankung oder Behinderung nicht selbst regeln können, Unterstützung im Rahmen rechtlicher Betreuung zuteilwerden zu lassen.
Rechtliche Betreuer sind daher Erfüllungsgehilfen staatlicher Verpflichtung und insofern, zumindest in einem erweiterten Sinne, Organe der Rechtspflege.
Das System der rechtlichen Betreuung haben Bund und Länder auskömmlich zu finanzieren. Das ist aber nach wie vor nicht ansatzweise der Fall.

Wie bereits erwähnt halte ich eine umfassende Neustrukturierung der rechtlichen Betreuung für erforderlich, die sich an der Verbeamtung der Betreuenden orientiert. Berufsbetreuer und Betreuungsvereine würden dann der Vergangenheit angehören. Was sich vielleicht nach provokanter Forderung anhören mag, ist die logische Konsequenz, wenn Bund und Länder ihre Verpflichtung auch ernst nehmen. Gerade Betreuungsvereine sind bereits jetzt ein „Auslaufmodell“, weil sie immer weniger kostendeckend arbeiten können. Betreuungsvereine beschäftigen Mitarbeitende im Regelfall über einen Tarifvertrag. Dieser sieht regelmäßige Gehaltssteigerungen vor. Bei gleichbleibenden Vergütungssatz erhöht sich für den Betreuungsverein stetig der Break even point, also der Punkt, wo Erlös und Kosten gleich hoch sind, nach oben. Die Mitarbeitenden müssen dann auch immer mehr Betreuungen führen, um eine Insolvenz des Vereins zu vermeiden. Zudem müssen die Mitarbeitenden den im Regelfall nicht produktiven Vereins-Overhead mitfinanzieren.

Will das Land NRW an dem jetzigen System festhalten, muss es dieses massiv finanziell aufstocken.
Dem Landtag des Landes NRW fällt hierzu aber nur ein, im Bericht vom 27.09.2023 zu „TOP Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“ unter Punkt 8. festzuhalten, das freie Mittel nicht zur Verfügung stehen. Unter Punkt 7. heißt es weiter, dass mit Blick auf die Schuldenbremse im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 keine finanziellen Spielräume bestehen.

Insofern stellen sich hier zumindest zwei Fragen:

1. Warum dieser Fragenkatalog, wenn es ohnehin auf ein lapidares Schulterzucken und dem

saloppen Hinweis hinausläuft, dass man die Betreuungsarbeit ja wirklich ganz toll findet, aber leider, leider, kein Geld da ist, um das Betreuungssystem so auskömmlich zu finanzieren, wozu Bund und Länder verpflichtet sind?

2. Hält man es kalkulatorisch für „billiger“, Klagen Betroffener in Kauf zu nehmen, weil man davon ausgeht, dass die Schadensersatzsumme geringer ausfallen wird, als eine auskömmliche Finanzierung des Betreuungswesens?

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

Letztlich läuft es immer auf die Frage nach der Finanzierung hinaus. Traditionell versuchen Bund und Länder, möglichst wenig für die rechtliche Betreuung zu zahlen. Durch die Novellierung des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 wurde die pro Betreuung aufzuwendende Zeit deutlich erhöht. Zudem wurde die Vergütung der rechtlich Betreuenden durch die Anhebung des Schonvermögens abgesenkt: Klienten, die in 2022 noch als vermögend zu einem etwas höheren Satz abgerechnet werden durften, weil ihr Vermögen zwischen 5.000,-- € und 10.000,-- € lag, mussten ab dem 01.01.2023 als mittellos und damit zu einem geringeren Satz abgerechnet werden. Dokumentation und entscheidungsfindende Beratung der Klienten sind mit der Novellierung auch deutlich angestiegen, finden aber keinen Niederschlag in der Vergütung.

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Nach Auswertung der Finanzierung der Betreuungsvereine scheinen die Länder kein gesteigertes Interesse an Betreuungsvereinen zu haben – sonst würden die Länder pfleglicher mit den Vereinen und deren finanzieller Ausstattung umgehen.
Tatsächlich besteht der wesentliche Unterschied zu Berufsbetreuern in der zusätzlichen Querschnittsarbeit, also der Unterstützung ehrenamtlicher Be(t)reuer. Das t steht deshalb in Klammern, weil tatsächlich viele Menschen, die die durchaus ernste Absicht hatten, einen Menschen ehrenamtlich rechtlich zu betreuen, nach kurzer, leider oftmals auch nach viel zu langer Zeit, die Betreuung aufgeben, weil sie feststellen mussten, dass rechtliche Betreuung viel zu komplex ist, um das „mal eben“ zu gewährleisten. Berufsbetreuer werden dann, oftmals viel zu spät, im Rahmen eines Betreuerwechsels bestellt, um die bis dahin meist völlig verfahrene Situation zu retten. Dies bringt im Regelfall ein erhebliches Arbeitsaufkommen bei dann nur noch geringer Vergütungsstufe.

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Auch hier möchte ich auf die Ausführung des BdB verweisen, der seine Mitglieder befragt hat. Sehr wahrscheinlich ist es für belastbare Werte und Angaben noch zu früh. Grundsätzlich ist es aber so, dass im Mittelpunkt der rechtlichen Betreuung nicht mehr das Wohl des Betroffenen im Mittelpunkt der Arbeit steht, sondern dessen Wunsch. Klingt nach einer Kleinigkeit – ist es aber nicht. Der Wunsch der Betroffenen muss zunächst einmal ermittelt werden. Dafür muss man den Betroffenen erstmal antreffen – wo auch immer. Bei Betroffenen ohne festen Wohnsitz wird das problematisch. Die Betroffenen müssen oftmals „auf gut Glück“ aufgesucht werden, um im persönlichen Gespräch deren Wunsch zu ermitteln und zu einer beratungsgestützten Entscheidung zu kommen.

Dann muss sich der Betroffene auch noch äußern können. Schwierig, wenn es sich im konkreten Fall um einen Wachkomapatienten handelt, oder die kognitiven Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind. In solchen Fällen können wir in unserer Tätigkeit bestenfalls auf mutmaßlichen Wunsch und Willen des Betroffenen abstellen.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

Wie bereits erwähnt liegt dies in erster Linie an der nach wie vor sehr schlechten Vergütung betreuungsrechtlicher Tätigkeit. Eine angemessene Vergütungsanpassung unter Berücksichtigung des reformbedingten Mehraufwands in Kombination mit einer massiven Teuerungsrate und Inflation ist bis heute nicht erfolgt. Mehr und mehr Mitarbeitende des Betreuungswesens entscheiden sich daher, auch wegen der mit der gestiegenen physischen und psychischen Belastung für eine berufliche Neuorientierung außerhalb des Betreuungswesens. Die Wahrscheinlichkeit, gesundheitliche Probleme zu bekommen, ist in diesem Berufszweig sehr hoch.

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Auch hier verweise ich auf die Stellungnahme des BdB sowie auf meine Antwort zu Frage 2.

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?

Auch hier darf ich auf die Antwort des BdB verweisen, der hierzu eine Mitgliederbefragung durchführte.
Aus eigener Erfahrung fallen die Einnahmen nach Abzug aller Fixkosten aber sehr gering aus.

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Auch hier möchte ich auf die Stellungnahme des BdB verweisen, der einen Durchschnittswert von 4,92 Stunden pro Klient und Monat ermittelt hat. Dies steht in einem deutlichen Gegensatz zu den vom Gesetzgeber bewilligten 2,35 Stunden.

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Grundsätzlich bräuchte es eine deutliche Erhöhung der Vergütungspauschale sowie der anrechenbaren Stunden pro Betreuung. Zudem müsste es eine Dynamisierung in der Vergütung geben, die wenigstens die Inflationsrate kompensiert. Ausgehend von der aktuellen Situation müsste jede Stunde derzeit mit mindestens 90,-- € vergütet werden und, wenn Bund und Länder denn am Modell der Stundenpauschale festhalten wollen, die Stundenpauschale pro Betreuung um derzeit 2,70 Stunden auf dann 5,05 Stunden pro Monat und Klient erhöht werden.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Wenn nicht auf eine Verbeamtung der rechtlichen Betreuer abgestellt werden sollte, muss zumindest die Binnendifferenzierung in der Vergütung fallen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei gleicher Tätigkeit, Verantwortung und Haftungsrisiko unterschiedliche Vergütungsstufen in Anrechnung kommen sollen.

Besonders schwierig ist die Situation, für die Betreuer, die nicht nach der höchsten Vergütungsstufe abrechnen dürfen. Sie sind unter den obwaltenden Umständen noch stärker gezwungen, noch mehr Betreuungen zu führen, um kostendeckend arbeiten zu können. Die Abstufung der Höhe der Vergütung halte ich für grundsätzlich unangemessen. Die Vergütungsstufen sollen den jeweiligen Grad der Ausbildung berücksichtigen und Betreuern mit (vermeintlich) höherer Qualifikation eine höhere Vergütung zuteilwerden lassen.

Auf die Praxis wirkt sich der jeweilige Ausbildungsgrad aber eher marginal aus. Inzwischen gibt es einige Bildungsträger, die eine modulare Ausbildung zum rechtlichen Betreuer anbieten. Diese ist formal auch bei den Betreuungsstellen anerkannt. Tatsächlich sind die dort vermittelten Inhalte

ebenso teuer wie nur bedingt alltagstauglich. Im übertragenen Sinne ist es vergleichbar mit der theoretischen Führerscheinausbildung, nach deren Bestehen man die Schlüssel zu einem Sportwagen in die Hand gedrückt bekommt mit der Aufforderung, auch in der Innenstadt nicht unter 250 Km/h zu fahren, aber auf gar keinen Fall einen Unfall zu bauen.
Das kann nicht funktionieren!

Was ich mit dieser Metapher ausdrücken will, ist, dass neue Betreuerinnen und Betreuer unbedingt auf die Unterstützung erfahrener Kolleginnen und Kollegen angewiesen sind. Die zuvor in den Lehrgängen erworbene Ausbildung bildet bestenfalls einen Bruchteil der tatsächlichen Arbeit rechtlicher Betreuung ab. Praxisanleitung findet in den Kursen auch nicht statt. Ein erster Besuch bei Klienten „in freier Wildbahn“ wirkt dann oftmals sehr abschreckend.
Viele neue Kolleginnen und Kollegen wenden sich bereits nach kurzer Zeit wieder von diesem Berufszweig ab: Sei es, dass sie überfordert sind, sich den Beruf eigentlich ganz anders vorgestellt hatten oder sie einfach von der Vergütung nicht kostendeckend arbeiten und leben können.

Es ist naheliegend, dass die rechtlich Betreuenden berufliche Alternativen suchen. Beim ambulant betreuten Wohnen liegen die Stundensätze ganz erheblich höher, die dafür zu erbringende Arbeitsleistung ist aber massiv geringer, erfordert weder Personal noch umfangreiches Büro und wird nicht pauschal, sondern nach erbrachter Zeit abgerechnet. Hinzu kommt ein kaum vorhandenes Haftungsrisiko, insbesondere durch nicht vorhandene Entscheidungen in der Vermögenssorge und wenig Verantwortung im Dienst.

Mitarbeitende des ABW tragen regelmäßig auch keine Verantwortung für Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen: Freiheitsentzug durch Anordnung der geschlossenen Unterbringung, Einwilligungen in Amputationen oder Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, Kündigung der Wohnung, Anordnung von Zwangsmedikation.

Die Frage liegt nahe, warum man für deutlich weniger Geld einen deutlich anspruchsvolleren Job machen sollte, wenn man mit Arbeit im ambulant betreuten Wohnen bei z.T. deutlich geringeren Ausbildungsstand ein deutlich besseres Auskommen erzielen kann. Mitarbeitende des ABW verdienen mindestens 20,-- € mehr – pro Stunde!

Es sollte insofern nicht allzu sehr verwundern, dass ein Abfluss aus dem Pool der Betreuungsgemeinschaft in die sonstige Sozialarbeit zu beobachten ist.

Bund und Ländern muss klar sein, dass rechtliche Betreuung nicht nur ein Kostenfaktor, sondern auch Dienst an seinen Bürgern ist. Wenn es keine rechtlichen Betreuer mehr gibt, werden auch die Betreuungsbehörden diese Lücke nicht ausfüllen können. Die Zahl an Behördenbetreuungen wird dann drastisch steigen, aber von den Mitarbeitenden der Betreuungsbehörden nicht aufgefangen werden können.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

Vgl. Antwort zu 1.

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Nach hiesiger Ansicht bedarf es einer grundsätzlichen Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung. Wie zuvor ausgeführt handelt es sich hierbei um ein Rechtsinstitut. Betreuer arbeiten weitestgehend unter staatlicher Kontrolle, müssen sich ggf. Entscheidungen gerichtlich genehmigen lassen und dem jeweils zuständigen Betreuungsgericht Bericht erstatten. Betreuer sind damit, zumindest im erweiterten Sinne, Organe der Rechtspflege.

In der Gesamtschau halte ich es für erforderlich, auf die rechtliche Betreuung Beamtenrecht anzuwenden und entsprechende Strukturen aufzubauen. Dann wären die Betreuerinnen und Betreuer auch endlich angemessen vor Altersarmut und Verlust der Existenzgrundlage bei längerer Erkrankung geschützt.

Zudem arbeiten Betreuerinnen und Betreuer weitgehend weisungsgebunden. Tatsächlich halte ich die Verbeamtung der rechtlichen Betreuer mit allen damit verbundenen Rechten für erforderlich, um neue Betreuer für diese Tätigkeit zu gewinnen.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1448

A14

BUNDESVERBAND freier BERUFSBETREUER

Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB)
- Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer (Vorlage 18/1679) -
Anhörung im Rechtsausschuss am 23.04.2024

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) ist nicht als Sachverständiger für die Anhörung im Rechtsausschuss am 23.04.2024 zum Thema „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer – Vorlage 18/1679“ – benannt worden. Als bundesweit agierender Verband, der die Interessen der freiberuflich tätigen Betreuer vertritt, äußert sich der BVfB daher lediglich schriftlich zu den im Rahmen der Anhörung gestellten Fragen wie folgt:

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Es geht inzwischen nicht mehr – wie noch vom Gesetzgeber im Jahr 2003 angenommen (vgl. BRDrucks. 865/03, S. 44 ff. / Beschluss des BVerfGG vom 20.08.2009 - 1 BvR 2889/06) – um eine *auskömmliche* Vergütung für Berufsbetreuer, sondern um eine *angemessene* Bezahlung für einen Beruf, der zumindest auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt wird. Es geht auch nicht um eine *Überforderung* rechtlicher Betreuer, da diese selbst entscheiden, welche rechtlichen Betreuungen sie übernehmen und welche nicht. Allerdings wird sich der Staat – und folglich auch das Land Nordrhein-Westfalen – der Frage stellen müssen, ob dem staatlichen Schutzauftrag noch entsprochen werden kann, wenn keine Betreuer mehr für kranke und behinderte Menschen, die ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, zur Verfügung stehen.

Die aktuelle Vergütung ist *unangemessen* bzw. *unzumutbar*, wenn nach der Vergütungstabelle A abgerechnet wird. Das im Jahr 2019 reformierte Vergütungsrecht berücksichtigt nicht den im Zuge der Reform des Betreuungsrechts seit 2023 gestiegenen zeitlichen Aufwand (Beispiele: Ausweitung der Besprechungspflicht / Einführung eines Anfangsberichtes) und wird der mit der Übernahme einer rechtlichen Betreuung verbundenen *Verantwortung* nicht gerecht. Darüber hinaus wird der ohnehin schon geringe Inflationsausgleich in Höhe von 7,50 € pro Monat und Betreuung am 31.12.2025 enden, so dass auch die inflationsbedingten Mehrkosten für die Zeit danach dringend kompensiert werden müssen.

Schließlich sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Vergütung durch die Anhebung des Schonvermögens von 5.000,00 € auf 10.000,00 € zu berücksichtigen. Diese Gesetzesänderung hatte – vermutlich ungewollt – zur Folge, dass viele Betreuungen nur noch nach den niedrigeren Fallpauschalen für mittellose Betreute abgerechnet werden können.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

Die Vergütung für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen ist im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) geregelt, maßgeblich in den §§ 8-12, 15 u. 16 VBVG. Darin sind die monatlichen Fallpauschalen geregelt, die in den Vergütungstabellen A, B und C ausgeführt sind. Nach Ansicht des BVfB e.V. dürfte durch die Betreuungsrechtsreform 2023 die A Vergütungstabelle obsolet sein, da sie die Vergütungspauschalen für rechtliche Betreuer*innen ohne für die Tätigkeit als verwertbare Kenntnisse regelt.

In den Tabellen sind jeweils vier zeitlich begrenzte und eine fünfte, abschließende Stufe der Vergütungspauschalen der Höhe nach aufgeführt. Die Vergütung je Fall und Monat sinkt im Zeitverlauf bis auf die letzte Stufe mit Beginn des 25. Betreuungsmonats. Dabei wird zusätzlich innerhalb der Vergütungszeiträume nach Wohnform (Wohnung ./. besondere Wohnform – früher: Heim) und mittellos ./. vermögend unterschieden. Bei vermögenden Betreuten ist die Vergütung aus diesem Vermögen zu zahlen. Hinzu kommen die in § 10 VBVG geregelten gesonderten Pauschalen von 30,00 € je Monat bei der Verwaltung von Vermögen ab 150 Tsd. €; Verwaltung von nicht mehr durch die betreute Person selbst genutztem Wohnraum oder der Verwaltung von Erwerbsgeschäften der betreuten Person. Eine mehrfache Gewährung dieser Pauschale ist auch bei Zusammenfall aller drei Gründe ausgeschlossen.

Mit den seit 2019 feststehenden Fallpauschalen sind alle Leistungen und Aufwendungen der rechtlichen Betreuer*innen abgegolten. Sonderaufwendungen können geltend gemacht werden.

Der Gesetzgeber hat unter dem Begriff Mischkalkulation anheimgestellt, dass besonders zeitintensive Betreuungsfälle durch die parallele Führung weniger zeitintensiver Fälle kompensiert werden können. Diese Annahme entspricht aber nicht mehr der Realität. Es ist ein massiver Anstieg der zeitintensiven Fälle zu verzeichnen, die die tätigen Betreuer*innen zusätzlich belastet und die bestehende Vergütungsstruktur in Frage stellt.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung zum Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Als dem bevölkerungsreichsten Bundesland kommt dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundesrat eine Schlüsselrolle zu. Diese starke Position sollte das Land politisch nutzen, um in enger Absprache mit den anderen Ländern und dem Bund noch in dieser Legislaturperiode das Vergütungsrecht zu reformieren und vor allem eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu vermeiden.

Vor allem sollte das Land Nordrhein-Westfalen einer Dynamisierung der Vergütung für Berufsbetreuer zustimmen, um zu vermeiden, dass sich der Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen mit der Thematik „Vergütung der Berufsbetreuer“ befassen muss.

Schließlich wäre es aus Sicht des BVfB sinnvoll, die Rolle der Betreuungsvereine zu überdenken. Diese könnten sich zukünftig auf die Querschnittsarbeit – insbesondere auf die Unterstützung und Anleitung ehrenamtlicher Betreuer – konzentrieren und die Berufsbetreuungen Freiberuflern überlassen. Hierfür spricht, dass bereits derzeit (vgl. ISG-Studie) weniger als 20 % der Berufsbetreuungen von Vereinsbetreuern bzw. von den Vereinen selbst übernommen werden.

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

Freiberufler organisieren sich selbst und haben die Erwartungshaltung, dass der Staat angemessene Rahmenbedingungen schafft und ihre Tätigkeit nicht behindert. Insoweit fällt allerdings auf, dass der Gesetzgeber bei der Aufsicht über die Tätigkeit von Berufsbetreuern für Freiberufler strengere Regeln aufgestellt hat als für angestellte Vereinsbetreuer. Der BVfB bewertet dies als eine Wettbewerbsverzerrung, für die ein sachlicher Grund nicht ersichtlich ist.

Die Herausforderung für selbständige Berufsbetreuer besteht vor allem darin, die erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten zu finanzieren. Die Wege, dies zu erreichen, sind sehr unterschiedlich und grundsätzlich Aufgabe der Berufsbetreuer selbst.

Jedoch meint der BVfB, dass die KGSt-Studie „Kosten eines Arbeitsplatzes“, die nach geltendem Recht Grundlage für die Berechnung der Fallpauschalen ist, ungeeignet ist, um die

Personal- und Sachkosen von Freiberuflern auch nur ansatzweise zutreffend abzubilden. Zu den tatsächlichen Kosten liegen dem BVfB auf Grund einer durchgeführten Befragung konkrete Zahlen vor, die dem BMJ bekannt sind (Vgl. auch Antworten auf die Fragen 8, 9, 11 und 13).

5. Wie wichtig sind Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Die Betreuungsvereine sind nach Einschätzung des BVfB wichtig, um ehrenamtliche Betreuer anzuleiten und dadurch zu verhindern, dass eine rechtliche Betreuung erster Klasse (Berufsbetreuung) und eine rechtliche Betreuung zweiter Klasse (Ehrenamt) entsteht.

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Es gibt verschiedene, durch die Betreuungsrechtsreform 2023 eingeführte Anforderungen an rechtliche Betreuer, die einen bürokratischen Mehraufwand zur Folge haben und den betreuten Menschen nicht unmittelbar zu Gute kommen. Vor allem sind die ausgeweiteten Mitteilungs-, Berichts- und Besprechungspflichten zu nennen:

- So müssen nun zwingend Anfangsberichte erstellt werden (§ 1863 BGB), die vor dem 01.01.2023 nicht gesetzlich normiert waren.
- Darüber hinaus müssen die Jahresberichte mit der betreuten Person besprochen werden und die inhaltlichen Vorgaben sind konkretisiert und erheblich ausgedehnt worden.
- Die Neufassung des § 1821 BGB verdeutlicht, welche Verantwortung rechtlichen Betreuern bei der in jedem Einzelfall zu beantwortenden Frage zukommt, ob zum Schutz der bereuten Person ausnahmsweise ein Handeln gegen ihren Willen notwendig ist.
- Besonders wichtig ist dem BVfB jedoch der Hinweis auf die geradezu <u>uferlose Besprechungspflicht,</u> die dazu führt, dass sämtliche rechtlichen Angelegenheiten mit der betreuten Person besprochen werden und möglichst auch von ihr persönlich erledigt werden sollen. Diese unpraktische Regelung behindert die Arbeit rechtlicher Betreuer enorm und verunsichert zahlreiche betreuten Menschen, die sich bislang auf die zuverlässige Erledigung ihrer Angelegenheiten durch ihre rechtlichen Betreuer verlassen <u>konnten und wollten</u>.

7. Wie kommt es, dass Herausforderungen im Tätigkeitsbereich der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährdet?

Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, attraktive Rahmenbedingungen für die Berufsausübung zu schaffen. Er hat sich im Zuge der Reform einseitig auf die Belange der betreuten Menschen konzentriert, was politisch auf Grund der Kritik des UN-Fachsauschusses am deutschen Betreuungsrecht gewollt war. Nun zeigt sich, dass dieser Ansatz sein Ziel verfehlt, wenn man bei einer Reform des Betreuungsrechts nicht ausreichend auch an diejenigen denkt, die für die behinderten und kranken Menschen tätig werden sollen. In der

Pflege ist die Politik einen anderen Weg gegangen, indem sie die Berufsausübenden (Pflegefachkräfte) in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen gestellt hat. Das scheint besser funktioniert zu haben.

Derzeit befürchtet der BVfB, auf Grund des fehlenden Nachwuchses bei den beruflich tätigen Betreuer*innen bei gleichzeitigem altersbedingten Ausscheiden eine Renaissance der Behördenbetreuung, die teurer ist, in der Regel vom Schreibtisch aus erfolgt und die mit der Reform nicht ausgeweitet werden sollte.

8. Wie sieht die Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Nach der Mitgliederbefragung des BVfB, an der 757 selbständige Berufsbetreuer teilgenommen haben, führten rechtliche Betreuer*innen, die in Vollzeit tätig sind, im Jahr 2022 durchschnittlich 40,6 Betreuungen. Der Durchschnittswert für sämtliche an der Befragung teilnehmenden Betreuer, also auch der nebenberuflich tätigen Betreuer, lag bei 33,85 Betreuungen.

Die Personal- und Sachkosten selbständiger Berufsbetreuer, die 39 (Ausgangspunkt bei der Reform 2019: Vollzeitstelle) oder mehr Betreuungen führen, lagen durchschnittlich bei 2.177,27 Euro im Monat. Die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten sämtlicher Teilnehmer an der Befragung, also auch derjenigen, die einen Nebenverdients haben, lagen bei 1.320,00 Euro monatlich.

Diese Zahlen berücksichtigen nicht die Ausgaben für die Altersvorsorge, die Krankenversicherung und weitere betriebsbedingte Ausgaben für die Berufshaftpflicht-versicherung, Porto und Fahrtkosten, da diese Kosten auch ín der KGSt-Studie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unberücksichtigt bleiben und der BVfB an mit der Studie vergleichbaren Zahlen interessiert war.

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt erzielt?

Exakte Zahlen über die Einnahmen liegen dem BVfB nicht vor. Allerdings konnten wir anhand der Befragung das monatliche Nettoeinkommen selbständiger Berufsbetreuer im Jahr 2022 für die drei Vergütungstabellen berechnen bzw. schätzen. Dabei sind nur Berufsbetreuer berücksichtigt worden, die keinen Nebenverdienst haben:

Vergütungstabelle A:	1.801,00 Euro
Vergütungstabelle B:	2.084,00 Euro
Vergütungstabelle C:	2.901,00 Euro

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Hierzu liegen dem BVfB keine belastbaren Zahlen vor. Unabhängig davon, berichten uns Mitglieder regelmäßig davon, dass im Zuge der Änderungen bei den Beantragungen von Sozialleistungen in Verbindung mit der umfassenden Besprechungspflicht für alle Angelegenheiten die vormals anzusetzenden Stundenzahlen deutlich überschritten werden.

Dem BVfB ist außerdem daran gelegen, immer wieder daran zu erinnern, dass der Faktor Zeit nicht das alleinige Kriterium für die Bemessung der Vergütung sein kann. Daneben sollte die mit bestimmten Betreuungen übernommene Verantwortung in das Vergütungssystem mit einfließen. Letztere ist insbesondere in Fällen, bei denen die Befugnis zur Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen bestellt ist, besonders hoch.

11. Welche Erhöhungen der Betreuerpauschale bräuchte es konkret, um die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Nach der Mitgliederbefragung des BVfB sind die Sach- und Personalkosten (zur Definition vgl. Frage 8!) im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 um 24,1 % gestiegen. Hierbei sind die Kosten sämtlicher Teilnehmer an der Befragung – also auch derjenigen Betreuer mit einem Nebenverdienst – berücksichtigt worden.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität des Berufes des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Der BVfB meint, dass sich diese Frage grundsätzlich für sämtliche Bundesländer einheitlich stellt und ist davon überzeugt, dass neben einer angemessenen Vergütung mehr Eigenständigkeit und weniger Aufsicht positive Auswirkungen auf den Beruf hätten. Hierzu hat der BVfB vor wenigen Wochen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz Vorschläge unterbreitet, die wegen ihres Umfangs hier nicht im Einzelnen wiederholt werden sollen. Ein erster Schritt wäre die Gleichbehandlung selbständiger Betreuer mit angestellten Vereinsbetreuern im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Wenn Berufsbetreuer jede Kleinigkeit mit dem Betreuten absprechen müssen und zahlreiche Entscheidungen vom Gericht genehmigen lassen müssen, ist dies auch eine Art von Bevormundung, also genau das, wovon man die betreuten Menschen befreien wollte.

Anstatt weitere Hürden im vermeintlichen Interesse der betreuten Menschen zu errichten, sollte der Staat den Mut haben, grundsätzlich gut ausgebildeten Berufsbetreuern zu vertrauen, eine *anlassbezogene* Aufsicht einzuführen und die Qualität in der rechtlichen Betreuung weiter zu steigern.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuungen?

Dem BVfB liegen nur Vergleichszahlen für die Jahre 2021 und 2022 vor. Danach haben lediglich diejenigen Berufsbetreuer, die einer weiteren Beschäftigung nachgehen, im Jahr 2022 – verglichen mit dem Jahr 2021 – 24,46 % mehr Betreuungen geführt.

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. der finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Vgl. die Antwort auf Frage 12!

Berlin, 17.04.24